

An die

Mitglieder

Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen

**Nachrichtlich**

an die übrigen Stadtverordneten

zur Kenntnis

**E I N L A D U N G**

zur **8. Sitzung Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen**

Tag und Stunde: **22.08.2022, 18:00 Uhr**

Sitzungsort: **Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhand der folgenden Tagesordnungspunkte bitte ich zu prüfen, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Ausschließungsgründe nach § 31 der Gemeindeordnung vorliegen.

In öffentlicher Sitzung können befangene Ausschussmitglieder unter den Zuhörern Platz nehmen, während in nichtöffentlicher Sitzung der Raum vor Behandlung des Punktes verlassen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

---

Heike Schmid  
Vorsitzende

**Tagesordnung:**

**der 8. Sitzung Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen  
der Stadt Bergneustadt  
am 22.08.2022**

**TOP          Beschluss-          Bezeichnung des Tagesordnungspunktes**  
**Vorl.-Nr.**

**Öffentliche Sitzung**

1.	0300/2022	Abwasserbeseitigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2023 4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999
2.	0293/2022	Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt
3.	0233/2022	Antrag der SPD-Fraktion betr. Potentialanalyse für Energieparks in Bergneustadt vom 10.02.2022
3.1.		Vorstellung der Flächenpotenziale für Windenergie- und PV- Freiflächenanlagen - Vortrag der Klimaschutzbeauftragten Frau Nora Leidig -
4.		Mitteilungen
4.1.	0306/2022	Erster Entwurf einer Energie- und Treibhausgasbilanz
4.2.		Biomasse
5.		Anfragen, Anregungen, Hinweise

**Nichtöffentliche Sitzung**

6.		Mitteilungen
7.		Anfragen, Anregungen, Hinweise

# Ö

# 1



## Stadt Bergneustadt

### Der Bürgermeister

Bergneustadt, 27.07.2022

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen  
FB 2/ 60 – 21 – 10

Beschlussvorlage Nr. 0300/2022  
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe "Gebühren, Satzungen, BBH"	10.08.2022	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen	22.08.2022	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2022	Vorberatung
Rat	31.08.2022	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### Abwasserbeseitigung

hier: **Gebührenbedarfsberechnung 2023**

**24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 26.07.2022.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 79.155,83 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 26.07.2022 wird verwiesen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2023:

#### Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr **4,02 Euro/m<sup>3</sup>**
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder **1,95 Euro/m<sup>3</sup>**

- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	1,40 Euro/m <sup>3</sup>
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben) und 90,00 Euro/Abfuhr	0,27 Euro/m <sup>3</sup>
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben und 90,00 Euro/Abfuhr	0,87 Euro/m <sup>3</sup>

#### Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,01 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

In Vertretung

---

Uwe Binner  
Allgemeiner Vertreter

## Erläuterungen:

### I. Allgemeines

Mit Urteil vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) hat das OVG NRW in Münster seine seit dem Jahr 1994 geltende ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern teilweise aufgehoben und geändert. Die bisherige Rechtsprechung des OVG NRW war dabei zuletzt durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) mit Beschluss vom 10.05.2006 (Az. 10 B 56.05) bestätigt worden.

Die beklagte Stadt hat in dem Verfahren Nicht-Zulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG eingelegt, so dass das Urteil des OVG NRW noch nicht rechtskräftig ist. Ob das BVerwG der geänderten Rechtsprechung des OVG NRW folgt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Es bleibt festzustellen, dass die Abwassergebühren bis zum (noch nicht rechtskräftigen) Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 rechtmäßig im Einklang mit den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes NRW und der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW kalkuliert wurden. Aufgrund der fehlenden Rechtskraft des aktuellen Urteils wird daher in der Gebührenkalkulation 2023 die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten gegenüber den Vorjahren grundsätzlich unverändert fortgeführt.

Sollte die geänderte Rechtsprechung des OVG NRW zu einem späteren Zeitpunkt durch das BVerwG bestätigt werden, muss die Gebührenkalkulation dann an diese neuen rechtlichen Anforderungen angepasst werden. Um Nachteile für die Gebührenpflichtigen auszuschließen, werden Bescheide in der Jahresveranlagung hinsichtlich der Abwassergebühren mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Hierdurch können endgültige Festsetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, ohne dass hierzu ein Widerspruch des Abgabepflichtigen erforderlich ist.

### II. Zur Gebührenberechnung

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2022	2023	Veränderungen		
	Euro	Euro		Euro	in %
Verwaltungskosten	528.200	450.300	-	77.900	- 14,75 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	476.400	584.900	+	108.500	+ 22,78 %
Abschreibung und Zinsen	2.072.200	2.061.900	-	10.300	- 0,50 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.469.400	2.448.800	-	20.600	- 0,83 %
Abwasserabgabe des Landes	900	700	-	200	- 22,22 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	2.600	2.500	-	100	- 3,85 %
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>5.549.700</b>	<b>5.549.100</b>	-	<b>600</b>	- <b>0,01 %</b>

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Die Berechnung der Verwaltungskosten basiert zum Großteil auf dem Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (hier Personal- und Versorgungsaufwendungen und Leistungsverrechnung 2021) sowie aus Planansätzen laufender Aufwendungen. Hierbei kommt es regelmäßig zu Abweichungen durch z. B. Bildung oder Auflösung von Rückstellungen oder Änderungen in der Zuordnung von Personalanteilen, die jedes Jahr den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
2. Die kalkulierten Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten steigen gegenüber dem Vorjahr deutlich. Neben teilweise durch den Fachbereich geplanten höheren Aufwendungen verteuern sich insbesondere die Dienstleistungen des Aggerverbandes. Insoweit wirkt sich die geänderte Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2023 kostensteigernd aus.
3. Aus der Anlagenbuchhaltung mit Stand 31.12.2021 sind die Wertansätze für den Bereich des Kanalnetzes entnommen. Zusammen mit den für 2022 und 2023 geplanten Investitionen für die Abwasserbeseitigung bilden sie die Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten. Durch die anhaltende Niedrigzinsphase wird der kalkulatorische Zinssatz weiter abgesenkt (von 5,24 % auf 5,08 %).
4. Bedingt durch die frühzeitige Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2023 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2022 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2023 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen hochgerechnet worden.
5. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührennachkalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.
6. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ist der verbleibende Jahresüberschuss der Gebührennachkalkulationen 2019 und 2020 mit einem Betrag von 293.456 € gebührenmindernd berücksichtigt.  
Durch den Einsatz dieses Überschussvortrags und dem nahezu identischen Ansatz von Aufwandpositionen gegenüber dem Vorjahr kommt es für das Jahr 2023 zu einer durchgängigen Gebührenreduzierung im Bereich der Abwasserbeseitigung.

Zusätzlich steht für das Jahr 2023 ein Betrag von 79.155,83 € aus der wieder gewährten Abwassergebührenhilfe des Landes zur Verfügung, die durch ein neues Berechnungsschema nach mehrjähriger Pause für 2023 wieder gewährt wurde.

Für Folgejahre steht noch ein Überschuss aus der Nachkalkulation des Jahres 2021 von 155.168,57 € zur Verfügung. Dieser kann bei einem möglichen Fehlbetrag im folgenden Rechnungsabschluss 2022 zum Verlustausgleich herangezogen werden bzw. der Gebührenstabilisierung in künftigen Gebührenkalkulationen dienen.

7. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2023 erfolgt in diesem Jahr durch den derzeit wieder gewährten „Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe“ wie aus Vorjahren bekannt in zwei Schritten.

7.1 Die Gebührenkalkulation anhand der vorliegenden Daten führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearten. Dieser Gebührensatz ist das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres 2023, einschließlich des Rest-Überschusses von 293.456 € der Vorjahre. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2023 dar.

7.2 Anschließend wird der Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe in der Kalkulation berücksichtigt und führt zu einer Minderung der zu erhebenden Gebühr (laut Anlagen 2a, 3a, 4a und 5a), die von den Gebührenzahlern tatsächlich zu zahlen ist. Dies ist zwingend notwendig, da nach § 19 Absatz 4 letzter Satz GFG 2022 diese Zuweisung bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW außer Betracht bleibt. Das bedeutet, dass für die Beantragung des Landeszuschusses in den Folgejahren die in Nr. 3.4 kalkulierten und festgesetzten (höheren) Gebührensätze anzusetzen sind, die ja auch dem tatsächlich benötigten Gebührensatz entsprechen. Bei (fehlerhaftem) Ansatz der in Anlage 5a dargestellten (reduzierten) Gebührensätze würde der Zuschuss zu gering ausfallen bzw. sogar ganz entfallen, falls der vom Land für das Jahr festgesetzte Mindestgebührensatz nicht erreicht wird.

8. In den Satzungenachtrag sind sowohl die kalkulierten wie auch die reduzierten Gebührensätze aufzunehmen.

Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

Mitzeichnungen		
<input type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

## Gebührenbedarfsberechnung 2023 Öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“

### 1. Kosten

#### 1.1 Kosten der eigenen Anlagen

##### 1.1.1 Verwaltungskosten

Personalkosten für technisches Personal und Verwaltungspersonal (leistungsanteilig) = 270.900 €

Geschäftsausgaben mit Verrechnung Hilfskostenstellen = 6.600 €

Erstattungen an andere Verwaltungszweige (Stadtkasse, Steueramt und sonst. Verwaltungszweige) Planansatz 2022 = 163.000 € = 143.900 €

Zahlungen an das Wasserwerk für die Veranlagung der Schmutzwassergebührenfälle. Einschließlich anteilige Lizenz-/Wartungskosten EDV-Verfahren. Am 14.7.21 insgesamt 4.816 Zähler (Wasser/Abwasser) mit 50% von 2,89 € + USt und 187 Zähler (WBV Neuenothe u. Niederrengse) nur Abwasser 100% v.2,89 € zzgl. USt, der Aufwand 2021 betrug 19.237,15 € Ansatz 2022 = 14.100 € = 20.000 €

KommunalAgentur NRW; Beratungsvereinbarung vom 14.07.2003/28.02.11= 3.400 €

#### Kosten für INGRADA (Schulung, Beratung, Service)

Ausgaben 2018 = 119 €

Ausgaben 2019 = 3.085 €

Ausgaben 2020 = 602 €

Ausgaben 2021 = 3.404 €

Lfd. Ansatz 2022 = 5.000 €

Ansatz 2023 = 5.000 €

Aus- und Fortbildungskosten = 2.000 €

Gebühren für Anträge auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile = 500 €

Summe (2022= 530.200 €) = **452.300 €**

*Für bestimmte Verwaltungsleistungen werden Gebühren berechnet. Die Gebühreneinnahme wird bei Berechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt!*

RS 2018 = 2.112 €

RS 2019 = 1.488 €

RS 2020 = 1.632 €

RS 2021 = 1.948 €

Erwartete Einnahmen 2023 = 2.000 €

## 1.1.2 Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

### Unterhaltung von Abwasserbecken und Pumpstationen

lt. Verträgen mit dem Aggerverband sowie außervertragliche  
Wartungskosten

Ausgaben	2018	=	48.859 €	
Ausgaben	2019	=	47.114 €	
Ausgaben	2020	=	76.558 €	
Ausgaben	2021	=	52.775 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	2.491 €	
Ansatz 2023	(erhöhte Wartung lt.H.Allerdings)	=		68.000 €

### Erstattungen an den Baubetriebshof

für die Kanalunterhaltungskolonne

Produktivstunden	2018	=	2.248 Std.	
Produktivstunden	2019	=	2.426 Std.	
Produktivstunden	2020	=	2.037 Std.	
Produktivstunden	2021	=	1.216 Std.	
Produktivstunden	06/2021 – 05/2022	=	622 Std.	
Kalkuliert für 2022		=	2.200 Std.	
Kalkuliert für 2023		=	2.000 Std.	
x Stundensatz von		=	73,86 €	
(2021 = 70,99 € zzgl. 2 % Steigerung jl.)		=		147.700 €

Ansatz 2023 mit Durchschnittswert der Jahre 2018-2021 = 2.000 Stunden

### Unterhaltungsaufwand der Entwässerungsanlagen

(Baustoffe für Reparaturen, Kanalreinigung, Ungezieferbekämpfung u. a.)

Ausgaben	2018	=	39.765 €	
Ausgaben	2019	=	25.861 €	
Ausgaben	2020	=	39.286 €	
Ausgaben	2021	=	50.908 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	9.547 €	
Ansatz	2022	=	43.000 €	
Ansatz	2023 (erhöhte Wartung lt.H.Allerdings)	=		50.000 €

### Einleitungsanträge nach WHG

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen in ein Gewässer ist eine Genehmigung nach WHG bei der unteren oder oberen Wasserbehörde zu beantragen. Auslaufende Genehmigungen müssen neu beantragt werden.

Ausgaben	2018	=	14.818 €	
Ausgaben	2019	=	1.850 €	
Ausgaben	2020	=	11.902 €	
Ausgaben	2021	=	4.804 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	1.320 €	
Ansatz	2022	=	12.000 €	
Ansatz	2023	=		20.000 €

### Gewässerschutzbeauftragter

Übertragung der Aufgaben nach §§ 21 a – 21 c WHG auf die AV Aggerwasser GmbH ab 01.01.2002 (Vertrag vom 15.10./19.10.01)

Ausgaben 2021= 9.877 € (Preis Anpassung angekündigt)	=	11.000 €
--	---	----------

Kanaluntersuchungen / Kanalplanungen

Ausgaben	2018	=	19.256 €	
Ausgaben	2019	=	27.568 €	
Ausgaben	2020	=	47.301 €	
Ausgaben	2021	=	35.613 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.202	=	25.871 €	
Ansatz	2022	=	30.000 €	
Ansatz	2023 (ab 2023 zzgl. Umsatzsteuer §2b UStG)	=	80.000 €	

Allgemeine Untersuchungen und Hydrodynamische + Hydraulische Berechnungen  
+ Aktualisierung Generalentwässerungsplan

Kanalsanierungen

Ausgaben	2018	=	24.302 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	18.954 €	
Ausgaben	2021	=	0 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	0 €	
Ansatz	2022	=	15.000 €	
Ansatz	2023	=	15.000 €	

Erstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes\*

Ausgaben	2018	=	11.234 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	3.421 €	
Ausgaben	2021	=	0 €	
Ausgaben	2022 bis 21.06.2022	=	5.582 €	
Ansatz	2022	=	5.000 €	
Ansatz	2023*	=	5.000 €	

\* Schwerpunkte mit Fremdwasser

Unterhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen

Ausgaben	2018	=	0 €	
Ausgaben	2019	=	0 €	
Ausgaben	2020	=	0 €	
Ausgaben	2021	=	0 €	
Ansatz	2022	=	500 €	
Ansatz	2023	=	500 €	

Bewirtschaftungskosten

- Stromkosten für Pumpstationen	=	12.500 €	
- Versicherungsbeiträge für Pumpstationen	=	340 €	
- Niederschlagswassergebühr RÜB Dörspestr.	=	100 €	
Ansatz 2023	=	12.900 €	

Abwasseruntersuchungen pauschal, Ansatz 2023 = 500 €

Kanalreinigung durch den Aggerverband

lt. Vertrag vom 01.06.1995 - bis DN 900			
1 x jährlich 8.407 lfd. m x 0,61 € + 2% Erh.	=	5.330 €	
alle 2-3 J. 107.969 lfd. m x 0,5 x 0,82 € + 2% Erh.	=	45.040 €	
- Regenwasserkanäle			
3.000 lfd. m x 0,99 € + 2 % Erh.	=	3.090 €	
- Großprofilrohre	=	10.000 €	
- sonst. außervertragliche Wartung nach Aufwand	=	5.000 €	

Ansatz 2023 (2023 erhöhter Aufwand lt.H.Allerdings + Umsatzsteuerpflicht §2b UStG) = 85.000 €

Betriebs und Unterhaltungskosten Hauptsammler Oberagger  
 lt. Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Gummersbach vom  
 03.12.80/29.06.81

127.500 cbm x Gebührensatz = 0,504 € = 64.260 €  
 (2021 = 122.507 cbm x 0,484 € = 59.253 €)

Ansatz 2023 = 64.300 €

Reinigung der Straßeneinläufe durch den Aggerverband

2.750 Sinkkästen x 3,75 € x 2 Reinigungen = 20.625 €  
 + 19% Erhöhung für 2023 (Umsatzsteuerpflichtig §2b UStG) = 3.919 €  
 + Spülen von Durchlässen, Einzelreinigungen = 400 €

Ansatz 2023 = 25.000 €

Summe (2022= 476.400 €) = **584.900 €**

1.1.3 Kalkulatorische Abschreibungen  
 lt. besonderer Ermittlung in Anlage 1 (2022 = 951.800 €) = 970.000 €

1.1.4 Kalkulatorische Zinsen  
 lt. besonderer Ermittlung in Anlage 1 (2022 = 1.120.400 €) = 1.091.900 €

Kalkulatorische Kosten insgesamt (2022 = 2.072.200 €) = **2.061.900 €**

1.1.5 Umlagen an den Aggerverband

Kosten der Schmutzwassereinleitung einschl. Abwasserabgabe gem. § 9 AbwAG

Einwohner	Anschlussart	cbm/je Einwohner	Nutzungs-faktor	Anteile am Schmutzwasser		
				mit Abwasserabgabe	ohne Abwasserabgabe	mit Abwasserabgabe
18.398	Kanalanschluss	49,0	0,40	360.601		
25.848	Ausbaugröße KW	49,0	0,60			759.931
19	Klärgruben	49,0	0,50		466	
74	Biogruben	49,0	0,25		907	
2	abflusslose Gruben	49,0	1		98	
Fremdwasser = 1.840.800 m <sup>3</sup>			0,1	184.080		
Summe der Anteile				544.681	1.471	759.931
Hebesatz 2021				1,8460	1.741	1,7002
Voraussichtliche Erhöhung pauschal 2%				1,8829	1.776	1,734
				0	0	0
ergibt Verschmutzerbeitrag 2023				1.025.579	2.612	1.317.720

= 2.345.911 €

gerundet = 2.345.900 €

Beitragsanteile für kommunale Regenüberlaufbecken (RÜB)

Betriebs- und Unterhaltungskosten

Angeschl. Einwohner im Mischsystem = 12.235

Einw. x 8,414 € (voraussichtl. Hebesatz 2023) = 102.948 € = 102.900 €

Niederschlagswassereinleitung gem. § 7 Abs. 1 AbwAG  
 Angeschlossene Einwohner im Mischsystem  
 = 12.339 Einwohner x 4,295 € = 52.996 €

Ruht momentan, vom AV wird derzeit kein Abschlag mehr veranschlagt = 0 €

Summe der Umlage an den Aggerverband (2022 = 2.469.400 €) = 2.448.800 €

1.1.6 Abwasserabgabe des Landes

- für Kleineinleitungen  
 19 Einwohner x 0,5 = 9,5 Schadeinheiten x 35,79 € = 340 €  
 abzgl. Kürzungsbetrag gem. § 10 Abs. 4 AbwAG = 0 €
- sonstige Einleitungen (sogen. Bürgermeisterkanäle) = 0 €
- Niederschlagswassereinleitungen = 400 € = 700 €

1.1.7 Entschädigung an Abfuhrunternehmen für Klärschlamm

Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen gem. Vertrag mit der  
 Fa. Lobbe Entsorgung GmbH, Iserlohn, vormals: RWE Umwelt Westfalen Ruhr  
 GmbH, Essen vom 08./14.12.98

**normale Hausklärgruben (ohne Biogruben)**

Anzahl der Klärgruben	Abfuhrhäufigkeit pro Jahr	Anzahl der Abf. im Jahr	Bemerkungen
3	1	3	
2	2	4	
5		7	

Abfuhrpreis ab 01.05.2018 = 65,41 €  
 x Anzahl der Entleerungen = 7  
 = 457,87 €  
 + 3,5 % Erhöhung für 2023 = 16,03 €  
 = 473,90 €  
 + 19 % Mehrwertsteuer = 90,04 €  
 = 563,94 €  
 Annahmegerühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 7 Abf. x 7 cbm x 1,18 € = 57,82 €  
 = 621,76 €  
 Summe gerundet = 600 €

**Biogruben**

Anzahl der Klärgruben	Abfuhrhäufigkeit	Anzahl der Abf. im Jahr	Bemerkungen
28	alle 2 Jahre alle 2 bis 3 J.	12	fester Rhythmus nach Weisung der Wartungsfirma
28		12	

Abfuhrpreis ab 01.05.2018 = 65,41 €  
 x Anzahl der Entleerungen = 12  
 = 784,92 €  
 + 3,5 % Erhöhung für 2023 = 27,47 €  
 = 812,39 €  
 + 19 % Mehrwertsteuer = 154,35 €  
 = 966,75 €  
 Annahmegerühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 12 Abf. x 7 cbm x 1,18 € = 99,12 €  
 = 1.065,87 €  
 Summe gerundet = 1.100 €

**für abflusslose Gruben**

Anzahl der Klärgruben	Einzelabfuhr bis 12 cbm	Doppelabfuhr über 12 cbm	Abfuhr gesamt
1	6	-	6
1	2	1	3
2	8	1	9

Abfuhrpreis ab 01.05.2018	=	65,41 €	
x Anzahl der Entleerungen	=	9	
	=	588,69 €	
+ 3,5 % Erhöhung für 2023	=	20,60 €	
	=	609,29 €	
+ 19 % Mehrwertsteuer	=	115,77 €	
	=	725,06 €	
Annahmegebühr des Aggerverbandes (Verwaltungskosten) 9 x 7 cbm x 1,18 €	=	74,34 €	
	=	799,40 €	
gerundet	=	800 €	

Summe der Klärschlammabfuhr (2022 = 2.600 €) = **2.500 €**

**1.1.8 Kosten insgesamt (2022 = 5.551.700 €) = 5.551.100 €**

**2. Ermittlung der Bemessungsgrundlagen**  
Gebühreneinheiten in cbm Frischwasserbezug

Bedingt durch die noch nicht vorhandenen Abwassermengen 2022, die sich aus dem Ableseergebnis des Wasserwerks erst Ende 2022 ergeben, sind die geplanten Abwassermengen 2023 aus dem Frischwasserbezug im Verhältnis zu den Vorjahresergebnissen der Zählerablesung ermittelt.

**2.1 Vollanschluss (AA 55)**

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Erläuterungen
2014	730.000	751.494	
2015	735.000	766.064	
2016	745.000	740.939	
2017	755.000	761.673	
2018	740.000	750.885	
2019	755.000	765.401	
2020	750.000	801.187	
2021	765.000	769.993	
2022	775.000		
<b>2023</b>	775.000		

**2.2 Teilanschluss – Vorklärung auf dem Grundstück (AA 57)**

- entfällt ab 2008 -

**2.3 Verbandsmitglieder mit Vollanschluss (AA 58)**

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Erläuterungen
2014	66.000	71.904	
2015	66.000	80.729	
2016	68.000	71.671	
2017	70.000	86.292	
2018	70.000	89.050	
2019	75.000	69.466	
2020	80.000	56.165	
2021	75.000	60.551	
2022	65.000		
<b>2023</b>	<b>65.000</b>		

**2.4 Kleineinleiter (AA 54)**

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Erläuterungen
2014	1.900	1.219	
2015	1.700	755	
2016	1.250	1.035	
2017	1.100	1.162	
2018	950	870	
2019	1.000	931	
2020	950	971	
2021	950	537	
2022	950		
<b>2023</b>	<b>800</b>		

**2.5 Abflusslose Gruben (AA 60)**

Ab 2016 wieder Jahresabrechnung Wasserwerk Bergneustadt

Jahr	Kalkulation m <sup>3</sup>	Veranlagung	Jahr	Kalkulation nach Anzahl der Abfahren	Veranlagung
2014	150	155	2014	15	10
2015	150	149	2015	15	10
2016	155	138	2016	15	9
2017	150	155	2017	12	9
2018	145	110	2018	10	9
2019	150	198	2019	10	7
2020	150	168	2020	9	8
2021	150	145	2021	9	6
2022	160		2022	9	
<b>2023</b>	<b>150</b>		<b>2023</b>	<b>9</b>	

**2.6 Biologische Kleinkläranlagen (AA 53)**

Jahr	Kalkulation cbm	Veranlagung cbm	Erläuterungen
2014	1.800	2.791	
2015	2.200	3.165	
2016	2.600	2.876	
2017	3.000	3.099	
2018	2.800	3.263	
2019	2.900	3.663	
2020	3.100	3.445	
2021	3.500	3.337	
2022	3.400		
<b>2023</b>	<b>3.350</b>		

**2.7 Niederschlagswasserbeseitigung - abflusswirksame private Flächen**

Jahr	Kalkulation	Veranlagung
2015	1.113.375 m <sup>2</sup>	02.07. = 1.120.667 m <sup>2</sup>
2016	1.120.667 m <sup>2</sup>	21.06. = 1.123.114 m <sup>2</sup>
2017	1.123.114 m <sup>2</sup>	13.06. = 1.128.965 m <sup>2</sup>
2018	1.128.965 m <sup>2</sup>	26.07. = 1.157.935 m <sup>2</sup>
2019	1.157.935 m <sup>2</sup>	22.07. = 1.163.710 m <sup>2</sup>
2020	1.163.710 m <sup>2</sup>	22.07. = 1.164.289 m <sup>2</sup>
2021	1.164.289 m <sup>2</sup>	09.07. = 1.168.046 m <sup>2</sup>
2022	1.168.046 m <sup>2</sup>	18.07. = 1.181.262 m <sup>2</sup>
<b>2023</b>	<b>1.181.262 m<sup>2</sup></b>	

**2.8 Niederschlagswasserbeseitigung - abflusswirksame Straßenflächen**

Jahr	Kalkulation	Veranlagung
2015	725.122 m <sup>2</sup>	02.07. = 728.931 m <sup>2</sup>
2016	728.931 m <sup>2</sup>	21.06. = 728.931 m <sup>2</sup>
2017	728.931 m <sup>2</sup>	13.06. = 730.988 m <sup>2</sup>
2018	730.988 m <sup>2</sup>	26.07. = 730.988 m <sup>2</sup>
2019	730.988 m <sup>2</sup>	22.07. = 731.905 m <sup>2</sup>
2020	731.905 m <sup>2</sup>	22.07. = 731.905 m <sup>2</sup>
2021	731.905 m <sup>2</sup>	09.07. = 731.905 m <sup>2</sup>
2022	731.905 m <sup>2</sup>	18.07. = 731.905 m <sup>2</sup>
<b>2023</b>	<b>731.905 m<sup>2</sup></b>	

### 3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

3.1 In der Übersicht Anlage 2 sind die Aufwendungen des Gebührenhaushalts differenziert den Gebührenarten zugeordnet, für die die Leistung erbracht wird. Dabei ist, sofern erforderlich, eine Aufteilung nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Veranlagungsmenge der beteiligten Gebührenarten zueinander erfolgt.

#### 3.2 Abflusslose Gruben und biologische Kleinkläranlagen

##### Abflusslose Gruben

Neben der Abwassermenge bestimmt die Größe der abflusslosen Grube ganz entscheidend die Abfuhrhäufigkeit. An den Abfuhrunternehmer ist ab 1999 je angefangene 12 cbm Abfuhrmenge eine Abfuhrpauschale zu bezahlen. Die Kostenkalkulation unter Ziffer 1.1.6 berücksichtigt dies.

Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist bereits in den Vorjahren die Gebühr für die Entleerung abflussloser Gruben gesplittet worden. Neben der unter Ziffer 3.1 ermittelten Gebühr nach der Abwassermenge werden die Kosten der Unternehmerleistung nach der Anzahl der notwendigen Abfahren als Gebühr erhoben.

##### Biologische Kleinkläranlagen

Der Abfuhrhythmus biologischer Kleinkläranlagen wird von der wasserrechtlichen Erlaubnis nach WHG bestimmt und ist nicht einheitlich. Deshalb werden die Abfuhrkosten gesplittet. Neben der unter Ziffer 3.1 ermittelten Gebühr nach der Abwassermenge sind die Kosten der Unternehmerleistung wie bei den abflusslosen Gruben nach der Anzahl der notwendigen Abfahren als Gebühr zu erheben.

Abfuhrkosten (abflusslose und biologische Gruben)	=	1.900 €
geteilt durch Anzahl der Abfahren	=	21
ergibt Gebühr je Abfuhr	=	90,48 €
<b>Abfuhrgebühr gerundet</b> (bisher = 90,00 €)	=	<b>90,00 €</b>

#### 3.3 Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren

Die Überschüsse oder Fehlbeträge der Gebührenhaushalte sind innerhalb von 4 Jahren in eine neuen Gebührenbedarfsberechnung einzustellen (§ 6 Abs. 2 S.3 KAG).

Die Nachkalkulation 2021 hat einen Überschuss von 155.168,57 € ergeben, somit steht mit dem vorgetragenen Rücklagenbestand von 293.455,99 € (493.455,99 € - 200.000 € Verwendung in der Kalkulation 2022) insgesamt ein Betrag von 448.624,56 € zur Verfügung. Dieser wird in der Kalkulation 2023 in Höhe von 293.455,99 € zur Gebührenminderung berücksichtigt.

Somit verbleibt für die Folgejahre noch eine Rücklage von 155.168,57 €, die zur Gebührenstabilisierung zur Verfügung steht, damit auch in Jahren mit einer möglichen Unterdeckung ein sprunghafter Gebührenanstieg vermieden werden kann.

3.4 Voraussichtliche Gebühreneinnahmen bei Festsetzung der Gebühren auf die vorgeschlagene Höhe (lt. Anlagen 1 - 5):

**Schmutzwassergebühren**

Eigentümer abflussloser Gruben – AA 60 –			
- (150 m <sup>3</sup> x 0,93 €)	=	140 €	
- (9 Abfahren x 90,00 €)	=	810 €	= 950 €
Vollanschlussnehmer – AA 55 – (775.000 m <sup>3</sup> x 4,07 €)			= 3.154.250 €
Verbandsmitglieder mit Vollanschluss – AA 58 - (65.000 m <sup>3</sup> x 2,01 €)			= 130.650 €
Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (normal)			
- AA 54 - (800 m <sup>3</sup> x 1,45 €)			= 1.160 €

Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (biologische Gruben)			
- AA 53 - (3.350 m <sup>3</sup> x 0,33 €)	=	1.106 €	
- (12 Abfahren x 90,00 €)	=	1.080 €	= 2.186 €

**Summe Schmutzwassergebühren** = **3.289.196 €**

**Niederschlagswassergebühren**

Gebühren für private Flächen (1.181.262 m <sup>2</sup> x 1,03 €)			= 1.216.700 €
Straßenentwässerung (731.905 m <sup>2</sup> x 1,03 €)			= 753.862 €

**Summe Niederschlagswassergebühren** = **1.970.562 €**

**Summe Einnahmen insgesamt** = **5.259.758 €**

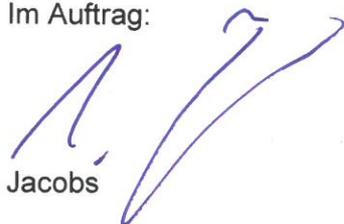
3.5 Ergebnis

Rest-Überschuss aus der Nachkalkulation 2019/2020	=	293.456 €
Gebühreneinnahme für Schmutz- und Niederschlagswasser (einschl. Straßenentwässerung)	=	5.553.214 €
Verwaltungsgebühren	=	2.000 €
<b>Summe Einnahmen</b>	=	<b>5.555.214 €</b>
<b>Ausgaben (Ziffer 1.1.8)</b>	=	<b>5.551.100 €</b>

**Mehr-/Mindereinnahme** = **+ 4.114 €**

Die Mehreinnahme von + 4.114 € ist durch Rundungsdifferenzen bedingt und wird über die Sonderrücklage Abwasserbeseitigung ausgeglichen.

Im Auftrag:

  
Jacobs

## Anlage zur Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 26.07.2022

### Öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“

#### 1.1 Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe

Die Bezirksregierung Köln wird (dem Entwurf des GFG 2022 entsprechend) auf Antrag im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Stadt Bergneustadt aktuell wieder eine pauschale Zuweisung in Höhe von 79.155,83 € zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühren gewähren.

Diese Zuweisung kommt dem Abwasserhaushalt zugute und führt zu einer Minderung der Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023, die in folgender Aufstellung –mit den verminderten Gebührensätzen- dargestellt wird.  
(lt. Anlagen 1 a – 5 a)

<b>Schmutzwassergebühren</b>			
1.2	Eigentümer abflussloser Gruben – AA 60 –		
	- (150 m <sup>3</sup> x 0,87 €)	=	130 €
	- (9 Abfahren x 90,00 €)	=	810 €
		=	940 €
	Vollanschlussnehmer – AA 55 – (775.000 m <sup>3</sup> x 4,02 €)	=	3.115.500 €
	Verbandsmitglieder mit Vollanschluss – AA 58 - (65.000 m <sup>3</sup> x 1,95 €)	=	126.750 €
	Kleininleiter mit Klärschlammabfuhr (normal)		
	- AA 54 - (800 m <sup>3</sup> x 1,40 €)	=	1.120 €
	Kleininleiter mit Klärschlammabfuhr (biologische Gruben)		
	- AA 53 - (3.350 m <sup>3</sup> x 0,27 €)	=	905 €
	- (12 Abfahren x 90,00 €)	=	1.080 €
		=	1.985 €
	<b>Summe Schmutzwassergebühren</b>	=	<b>3.246.295 €</b>
	<b><u>Niederschlagswassergebühren</u></b>		
	Gebühren für private Flächen (1.181.262 m <sup>2</sup> x 1,01 €)	=	1.193.075 €
	Straßenentwässerung (731.905 m <sup>2</sup> x 1,01 €)	=	739.224 €
	<b>Summe Niederschlagswassergebühren</b>	=	<b>1.932.299 €</b>
	<b>Summe Einnahmen insgesamt</b>	=	<b>5.178.594 €</b>

#### 1.3 Ergebnis

Rest-Überschuss aus der Nachkalkulation 2019/2020	=	293.456 €
Landesförderung Abwasser	=	79.156 €
Gebühreneinnahme für Schmutz- und Niederschlagswasser (einschl. Straßenentwässerung)	=	5.178.594 €
Verwaltungsgebühren	=	2.000 €
<b>Summe Einnahmen</b>	=	<b>5.553.206 €</b>
<b>Ausgaben (Ziffer 1.1.8)</b>	=	<b>5.551.100 €</b>
<b>Mehr-/Mindereinnahme</b>	=	<b>+ 2.106 €</b>

Die Mehreinnahme von + 2.106 € ist durch Rundungsdifferenzen bedingt und wird über die Sonderrücklage Abwasserbeseitigung ausgeglichen

Im Auftrag:

Jacobs

## Kostenaufteilung

## Anlage 1

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil	Anteil
Kostenart	Schlüssel		Anteil RW v.H	Regen- wasser EURO	Schmutz- wasser EURO	
<b>1.1</b>	<b>Verwaltungskosten</b>					
1.1.1	Personalkosten für technisches Personal und Verwaltungspersonal (leistungsanteilig)	270.900	K2	50,00	135.450	135.450
1.1.3	Kosten für INGRADA (Schulung, Beratung, Service)	5.000	K2	50,00	2.500	2.500
1.1.4	Aus- und Fortbildung	2.000	K2	50,00	1.000	1.000
1.1.5	Geschäftsausgaben lt. bes. Berechnung	6.600	K2	50,00	3.300	3.300
1.1.6	Erstattung an andere Verwaltungszweige (Stadtkasse, Steueramt und sonst. Verwaltungszweige)	143.900	K2	50,00	71.950	71.950
1.1.7	Schmutzwassergebührenveranlagung durch das Wasserwerk	20.000	K4	0,00	0	20.000
1.1.8	Abwasserberatung NRW	3.400	K2	50,00	1.700	1.700
1.1.9	Befreiungsgebühren Abwasserbeseitigungspflicht	500	K2	50,00	250	250
1.1.10	Verwaltungsgebühreneinnahme	-2.000	K2	50,00	-1.000	-1.000
<b>1.1</b>	<b>Summe Verwaltungskosten</b>	<b>450.300</b>			<b>215.150</b>	<b>235.150</b>
<b>1.2</b>	<b>Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten</b>					
1.2.1	Unterhaltung von Abwasserbecken u. Pumpstation	68.000	K2	50,00	34.000	34.000
1.2.2	Erstattungen an den Baubetriebshof	147.700	K1	46,46	68.621	79.079
1.2.3	Unterhaltung der Entwässerungsanlagen	50.000	K1	46,46	23.230	26.770
1.2.4	Kanaluntersuchungen /Kanalplanungen	80.000	K1	46,46	37.168	42.832
1.2.5	Kanalsanierungen	15.000	K1	46,46	6.969	8.031
1.2.6	Einleitungsanträge nach WHG	20.000	K3	100,00	20.000	0
1.2.7	Erstellung eines Fremdwassers.	5.000	K1	46,46	2.323	2.677
1.2.8	Zuweisung des Landes zum Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.9	Gewässerschutzbeauftragung nach WHG	11.000	K3	100,00	11.000	0
1.2.10	Unterhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen	500	K1	46,46	232	268
1.2.11	Bewirtschaftungskosten	12.900	K2	50,00	6.450	6.450
1.2.12	Abwasseruntersuchung	500	K2	50,00	250	250
1.2.13	Kanalreinigung	85.000	K1	46,46	39.491	45.509
1.2.14	Betriebs- und Unterhaltungskosten Hauptsammler Oberagger	64.300	K4	0,00	0	64.300
1.2.15	Reinigung der Straßeneinläufe durch den AV	25.000	K3	100,00	25.000	0
1.2.16	Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.17		0	K3	100,00	0	0
<b>1.2</b>	<b>Summe</b>	<b>584.900</b>			<b>274.735</b>	<b>310.165</b>
<b>1.3</b>	<b>Kalkulatorische Abschreibung</b>					
1.3.1	Kanal (Regenwasser)	225.900	K3	100,00	225.900	0
1.3.2	Kanal (Schmutzwasser)	232.600	K4	0,00	0	232.600
1.3.3	Kanal (Mischwasser)	494.900	K1	46,46	229.931	264.969
1.3.7	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Regenwasser)	5.000	K3	100,00	5.000	0
1.3.8	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Schmutzwasser)	5.000	K4	0,00	0	5.000
1.3.15	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Regenwasserkanäle)	3.300	K3	100,00	3.300	0
1.3.16	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Schmutzwasserkanäle)	3.300	K4	0,00	0	3.300
	<b>Summe</b>	<b>970.000</b>			<b>464.131</b>	<b>505.869</b>
<b>1.4</b>	<b>Kalkulatorische Zinsen</b>					
1.4.1	Kanal (Regenwasser)	278.100	K3	100,00	278.100	0
1.4.2	Kanal (Schmutzwasser)	241.100	K4	0,00	0	241.100
1.4.3	Kanal (Mischwasser)	595.500	K1	46,46	276.669	318.831
1.4.24	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Regenwasser)	20.300	K3	100,00	20.300	0
1.4.25	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Schmutzwasser)	20.200	K4	0,00	0	20.200
1.4.34	Zinsvergünstigte Darlehn sowie Versicherungsleistung für Zinsschaden (Mischwasser)	-63.300	K1	46,46	-29.409	-33.891
<b>1.4</b>	<b>Summe</b>	<b>1.091.900</b>			<b>545.660</b>	<b>546.240</b>

## Kostenaufteilung

## Anlage 1

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
Kostenart			Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
<b>1.5</b>	<b>Umlagen Aggerverband</b>					
1.5.1	Aggerverband Kläranlage ohne Fremdwasser	1.996.700	K5	20,00	399.340	1.597.360
1.5.2	Aggerverband Kläranlage nur Fremdwasser	346.600	K5	20,00	69.320	277.280
1.5.3	Aggerverband für Betrieb und Unterhaltung von Regenüberlaufbecken	102.900	K3	100,00	102.900	0
1.5.6	Abwasserabgabe (Niederschlagswasser Aggerverband)	0	K3	100,00	0	0
1.5.7	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Hausklärgruben)	800	K5	20,00	160	640
1.5.8	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (abflusslose Gruben)	200	K5	20,00	40	160
1.5.9	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Biogruben)	1.600	K5	20,00	320	1.280
<b>Summe</b>		<b>2.448.800</b>			<b>572.080</b>	<b>1.876.720</b>
<b>1.6</b>	<b>Abwasserabgabe des Landes</b>					
1.6.1	Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	300	K4	0,00	0	300
1.6.1	Niederschlagswassereinleitungen	400	K3	100,00	400	0
<b>Summe</b>		<b>700</b>			<b>400</b>	<b>300</b>
<b>1.7</b>	<b>Kosten Hauskläranlagen</b>					
1.7.1	Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen	600	K4	0,00	0	600
1.7.2	Abflußlose Gruben	800	K4	0,00	0	800
1.7.3	Biologische Kleinkläranlagen	1.100	K4	0,00	0	1.100
<b>Summe</b>		<b>2.500</b>			<b>0</b>	<b>2.500</b>
<b>1.8</b>	<b>Zwischensummen</b>	<b>5.549.100</b>			<b>2.072.155</b>	<b>3.476.945</b>
<b>1.9</b>	<b>Abwicklung von Vorjahren</b>					
	Rest-Überschuss aus der Gebührennachkalkulation Vorjahre 2019/2020	-293.456			-109.583	-183.873
<b>1.10</b>	<b>Gesamtsummen</b>	<b>5.255.644</b>			<b>1.962.572</b>	<b>3.293.072</b>
<b>Kostenschlüssel</b>						
			Anteil RW v. H.	Anteil SW v.H.	Summe v.H	
	Aufteilungsschlüssel Mischwasserkanäle	K1	46,46	53,54	100,00	
	Allgemein	K2	50,00	50,00	100,00	
	Regenwasser	K3	100,00	0,00	100,00	
	Schmutzwasser	K4	0,00	100,00	100,00	
	Umlage Aggerverbandsbeitrag für Kläranlage	K5	20,00	80,00	100,00	

Aufwendungen	Kosten 2023 €	Anteilige Kosten Regenwasser €	Anteilige Kosten Schmutzwasser €	Verteilungsschlüssel m³	Vollanschlusser (AA 55) €	Teilan- schlusser (AA 57) €	Verbandsmit- glieder mit Vollanschluss (AA 58) €	Kleinlein- leiter (AA 54) €	Biologi- sche Klär- gruben (AA 53) €	Abflusslo- se Gruben (AA 60) €	Kosten 2022 €
<i>Frischwasserbezugsmenge (m³)</i>	844.300							800	3.350	150	829.250
Personalkosten, Geschäftsausgaben	308.400	144.200	164.200	840.000	151.494	0	12.706	0	0	0	367.200
Erstattungen an andere Verwaltungszweige	143.900	71.950	71.950	844.300	66.044	0	5.539	68	285	13	163.000
(-) Verwaltungsgebühren	-2.000	-1.000	-1.000	844.300	-918	0	-77	-1	-4	0	-2.000
Unterhaltung und Bewirtschaftung	584.900	274.735	310.165	840.000	286.168	0	24.001	0	0	0	476.400
Kalkulatorische Kosten	2.061.900	1.009.791	1.052.109	840.000	970.714	0	81.413	0	0	0	2.072.200
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einw. (Kläranlage)	1.996.700	399.340	1.597.360	direkt	1.597.360	0	0	0	0	0	2.002.900
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einwohner (Fremdwasser)	346.600	69.320	277.280	840.000	255.824	0	21.456	0	0	0	359.500
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschl. Einwohner (Hausklärgr. +Biograben)	2.400	480	1.920	4.150	0	0	0	370	1.550	0	2.800
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschlossene Einwohner (abflussl.Gruben)	200	40	160	direkt	0	0	0	0	0	160	200
Beitragsanteile des Aggervverbandes für kommunale RÜBs	102.900	102.900	0	840.000	0	0	0	0	0	0	104.000
(-) Erstattung des Aggervverbandes für RÜBs	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabg. für Niederschlagswasser an den AV	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabgabe des Landes für Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	300	0	300	800	0	0	0	300	0	0	500
Abwasserabgabe d. Landes f. Niederschlagswassereinleit.	400	400	0	955.400	0	0	0	0	0	0	400
Klärschlammabfuhr aus Hausklärgruben	600	0	600	800	0	0	0	600	0	0	700
Klärschlammabfuhr für biologische Gruben	1.100	0	1.100	direkt	0	0	0	0	1.100	0	1.100
Klärschlammabfuhr aus abflusslosen Gruben	800	0	800	direkt	0	0	0	0	0	800	800
	0	0	0	direkt	0	0	0	0	0	0	0
Abwicklung von Vorjahresergebnissen: Teil-Überschuss aus Gebührenaachkalkulation 2020/2021	-293.456	-109.583	-183.873	844.300	-168.781	0	-14.156	-174	-730	-33	-200.000
<b>Summe der Kosten</b>	<b>5.255.644</b>	<b>1.962.572</b>	<b>3.293.072</b>		<b>3.157.906</b>	<b>0</b>	<b>130.883</b>	<b>1.163</b>	<b>2.202</b>	<b>940</b>	<b>5.349.700</b>
abzgl. der von den Verbandsmitgliedern zu tragenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	0	0	0								0
abzgl. Kosten für abflusslose u. biologische Gruben, die nach der Anzahl der Abfuhrungen umgelegt werden	-1.900	0	-1.900	direkt	0	0	0	0	-1.100	-800	-1.900
<b>Summe der umlagefähigen Kosten</b>	<b>5.253.744</b>	<b>1.962.572</b>	<b>3.291.172</b>		<b>3.157.906</b>	<b>0</b>	<b>130.883</b>	<b>1.163</b>	<b>1.102</b>	<b>140</b>	<b>5.347.800</b>
geteilt durch Veranlagungsfläche		<b>1.913.167</b>									
ergibt Gebührenbedarf je m²		1,0258									
geteilt durch Abwassermenge					775.000	0	65.000	800	3.350	150	
ergibt Gebührenbedarf je m³					4,0747	0,0000	2,0136	1,4538	0,3290	0,9333	
<b>Gebührevorschlag 2023 je m² / m³ in €</b>		<b>1,03</b>			<b>4,07</b>	<b>0,00</b>	<b>2,01</b>	<b>1,45</b>	<b>0,33</b>	<b>0,93</b>	
Gebührensätze 2022 in €		1,03			4,18	0,00	2,12	1,72	0,46	0,94	
<b>Mehr- oder Wenigerbetrag zum Vorj. in €</b>		<b>0,00</b>			<b>-0,11</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,11</b>	<b>-0,27</b>	<b>-0,13</b>	<b>-0,01</b>	

<b>Kosten</b>	Niederschlagswasser		<b>1.962.572 €</b>
<b>Flächen</b>	<b>Straßenflächen</b>	m <sup>2</sup>	Kreisstraßen 42.907 m <sup>2</sup>
	Gemeinde	606.475	./ Gehwege 14.274 m <sup>2</sup>
	zzgl. Gehwege an Kreisstraßen	14.274	verbleiben 28.633 m <sup>2</sup>
	zzgl. Gehwege an Bundes- u. Landesstraßen und abgeleitene Straßen	75.450	Bundes- und Landesstraßen 82.523 m <sup>2</sup>
Bund / Land / Kreis	696.199	./ Gehwege u. abgeleitene Str. 75.450 m <sup>2</sup>	
<b>private Gebührenflächen</b>	35.706	Summe 7.073 m <sup>2</sup>	
<b>Summe aller Flächen</b>		<b>1.913.167 m<sup>2</sup></b>	
<b>Gebühr</b>	Rechnerische Gebühr (Kosten geteilt durch Fläche)		1,0258 €
	<b>Gewählte Gebühr (abgerundet)</b>		<b>1,03 €</b>


## Zusammenstellung der Ergebnisse

Gebührentart	Regenwasser		Schmutzwasser		Klärschlammabfuhr				
	Kosten €	Fläche m <sup>2</sup>	€ pro m <sup>2</sup> ab- flusswirksa- me Fläche €/m <sup>2</sup>	Kosten €	Frisch- wasser- bezug m <sup>3</sup>	€ pro m <sup>3</sup> Frischwas- serbezug €/m <sup>3</sup>	Kosten €	Anzahl Abfuhr- ren	€ pro Abfuhr €/Abfuhr
Straßenentwässerung	750.806	731.905	1,02582	3.157.906	775.000	4,07			
private Grundstücksflächen	1.211.767	1.181.262	1,02582	0	0	0,00			
Vollanschlussnehmer				130.883	65.000	2,01			
Teilanschlussnehmer				1.163	800	1,45			
Verbandsmitglieder Vollanschluss				1.102	3.350	0,33			
Kleineinleiter normal				140	150	0,93			
Kleineinleiter biologische Gruben							1.100	12	
Kleineinleiter biologische Gruben abflusslose Gruben							800	9	
<b>Summen</b>	<b>1.962.572</b>	<b>1.913.167</b>	<b>1,03</b>	<b>3.291.194</b>	<b>844.300</b>	<b>3,90</b>	<b>1.900</b>	<b>21</b>	<b>90,00</b>

<b>Schmutzwassergebühren</b>	Vollanschluss	3.154.250							
	Teilanschluss	0							
	Verbandsmitglieder	130.650							
	Kleineinleiter normal	1.160							
	Kleineinleiter biologische Gruben	1.106							
	abflusslose Gruben (cbm)	140							
	abflusslose und Biograben (Abfuhren)	1.890							
									= 3.289.195
<b>Summe Niederschlagswassergebühren</b>									
<b>Straßenentwässerung</b>	Gemeindestraßen	624.669							
	Gehwege von Kreisstraßen	14.702							
	Gehwege von Bundes- und Landes- straßen und abgeholte Straßen	77.714	717.085						
	Kreisstraßen		29.492						
	Bundes- und Landstraßen		7.285						
									= 1.970.562
<b>Summe aller Einnahmen</b>									<b>5.259.757</b>

## Anlage 5

<b>Übersicht Abwassergebühren (alle Beträge in EUR)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Schmutzwassergebühren</b>					
Vollanschlussgebühr je m <sup>3</sup>	4,20	4,28	4,33	4,18	4,07
Teilanschlussgebühr je m <sup>3</sup>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder je m <sup>3</sup>	2,07	2,14	2,23	2,12	2,01
Gebühr für Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (normal) je m <sup>3</sup>	1,75	2,14	2,07	1,72	1,45
Gebühr für Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (biologische Gruben) je m <sup>3</sup>	0,35	0,45	0,60	0,46	0,33
Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben je m <sup>3</sup>	1,85	2,51	1,09	0,94	0,93
Gebühr für die Abfuhr von Gruben je Abfuhr	82,00	90,00	90,00	90,00	90,00
<b>Niederschlagswassergebühren für abflusswirksame Flächen je m<sup>2</sup></b>	1,06	1,08	1,10	1,03	1,03

**Hinweis: Die Einstufung der Niederschlagswasserflächen in Größenklassen entfällt ab der Kalkulation 2017 durch Änderungen der aktuellen Rechtsprechung!**

Kostenaufteilung

Anlage 1 a

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
	Kostenart		Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
<b>1.1</b>	<b>Verwaltungskosten</b>					
1.1.1	Personalkosten für technisches Personal und Verwaltungspersonal (leistungsanteilig)	270.900	K2	50,00	135.450	135.450
1.1.3	Kosten für INGRADA (Schulung, Beratung, Service)	5.000	K2	50,00	2.500	2.500
1.1.4	Aus- und Fortbildung	2.000	K2	50,00	1.000	1.000
1.1.5	Geschäftsausgaben lt.bes. Berechnung	6.600	K2	50,00	3.300	3.300
1.1.6	Erstattung an andere Verwaltungszweige (Stadtkasse, Steueramt und sonst. Verwaltungszweige)	143.900	K2	50,00	71.950	71.950
1.1.7	Schmutzwassergebührenveranlagung durch das Wasserwerk	20.000	K4	0,00	0	20.000
1.1.8	Abwasserberatung NRW	3.400	K2	50,00	1.700	1.700
1.1.9	Befreiungsgebühren Abwasserbeseitigungspflicht	500	K2	50,00	250	250
1.1.10	Verwaltungsgebühreneinnahme	-2.000	K2	50,00	-1.000	-1.000
<b>1.1</b>	<b>Summe Verwaltungskosten</b>	<b>450.300</b>			<b>215.150</b>	<b>235.150</b>
<b>1.2</b>	<b>Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten</b>					
1.2.1	Unterhaltung von Abwasserbecken u. Pumpstation	68.000	K2	50,00	34.000	34.000
1.2.2	Erstattungen an den Baubetriebshof	147.700	K1	46,46	68.621	79.079
1.2.3	Unterhaltung der Entwässerungsanlagen	50.000	K1	46,46	23.230	26.770
1.2.4	Kanaluntersuchungen /Kanalplanungen	80.000	K1	46,46	37.168	42.832
1.2.5	Kanalsanierungen	15.000	K1	46,46	6.969	8.031
1.2.6	Einleitungsanträge nach WHG	20.000	K3	100,00	20.000	0
1.2.7	Erstellung eines Fremdwassers.	5.000	K1	46,46	2.323	2.677
1.2.8	Zuweisung des Landes zum Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.9	Gewässerschutzbeauftragung nach WHG	11.000	K3	100,00	11.000	0
1.2.10	Unterhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen	500	K1	46,46	232	268
1.2.11	Bewirtschaftungskosten	12.900	K2	50,00	6.450	6.450
1.2.12	Abwasseruntersuchung	500	K2	50,00	250	250
1.2.13	Kanalreinigung	85.000	K1	46,46	39.491	45.509
1.2.14	Betriebs- und Unterhaltungskosten Hauptsammler Oberagger	64.300	K4	0,00	0	64.300
1.2.15	Reinigung der Straßeneinläufe durch den AV	25.000	K3	100,00	25.000	0
1.2.16	Filtereinbau Straßeneinläufe	0	K3	100,00	0	0
1.2.17		0	K3	100,00	0	0
<b>1.2</b>	<b>Summe</b>	<b>584.900</b>			<b>274.735</b>	<b>310.165</b>
<b>1.3</b>	<b>Kalkulatorische Abschreibung</b>					
1.3.1	Kanal (Regenwasser)	225.900	K3	100,00	225.900	0
1.3.2	Kanal (Schmutzwasser)	232.600	K4	0,00	0	232.600
1.3.3	Kanal (Mischwasser)	494.900	K1	46,46	229.931	264.969
1.3.7	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Regenwasser)	5.000	K3	100,00	5.000	0
1.3.8	Neuinvestitionen 2021 bis 2022 (Schmutzwasser)	5.000	K4	0,00	0	5.000
1.3.15	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Regenwasserkanäle)	3.300	K3	100,00	3.300	0
1.3.16	Abschreibungen für Neuinvestitionen 2023 (Schmutzwasserkanäle)	3.300	K4	0,00	0	3.300
	<b>Summe</b>	<b>970.000</b>			<b>464.131</b>	<b>505.869</b>
<b>1.4</b>	<b>Kalkulatorische Zinsen</b>					
1.4.1	Kanal (Regenwasser)	278.100	K3	100,00	278.100	0
1.4.2	Kanal (Schmutzwasser)	241.100	K4	0,00	0	241.100
1.4.3	Kanal (Mischwasser)	595.500	K1	46,46	276.669	318.831
1.4.24	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Regenwasser)	20.300	K3	100,00	20.300	0
1.4.25	Zinsen für Neuinvestitionen Betriebsanlagen 2022 bis 2023 (Schmutzwasser)	20.200	K4	0,00	0	20.200
1.4.34	Zinsvergünstigte Darlehn sowie Versicherungsleistung für Zinsschaden (Mischwasser)	-63.300	K1	46,46	-29.409	-33.891
<b>1.4</b>	<b>Summe</b>	<b>1.091.900</b>			<b>545.660</b>	<b>546.240</b>

Kostenaufteilung

Anlage 1 a

Kostenart und Kosten		Kosten 2023 EURO	Aufteilung		Anteil Regen- wasser EURO	Anteil Schmutz- wasser EURO
	Kostenart		Schlüs- sel	Anteil RW v.H		
<b>1.5</b>	<b>Umlagen Aggerverband</b>					
1.5.1	Aggerverband Kläranlage ohne Fremdwasser	1.996.700	K5	20,00	399.340	1.597.360
1.5.2	Aggerverband Kläranlage nur Fremdwasser	346.600	K5	20,00	69.320	277.280
1.5.3	Aggerverband für Betrieb und Unterhaltung von Regenüberlaufbecken	102.900	K3	100,00	102.900	0
1.5.6	Abwasserabgabe (Niederschlagswasser Aggerverband)	0	K3	100,00	0	0
1.5.7	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Hausklärgruben)	800	K5	20,00	160	640
1.5.8	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (abflusslose Gruben)	200	K5	20,00	40	160
1.5.9	Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschl. Einwohner (Biograben)	1.600	K5	20,00	320	1.280
<b>Summe</b>		<b>2.448.800</b>			<b>572.080</b>	<b>1.876.720</b>
<b>1.6</b>	<b>Abwasserabgabe des Landes</b>					
1.6.1	Kleineinleitungen und sonstige Einleitungen	300	K4	0,00	0	300
1.6.1	Niederschlagswassereinleitungen	400	K3	100,00	400	0
<b>Summe</b>		<b>700</b>			<b>400</b>	<b>300</b>
<b>1.7</b>	<b>Kosten Hauskläranlagen</b>					
1.7.1	Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen	600	K4	0,00	0	600
1.7.2	Abflußlose Gruben	800	K4	0,00	0	800
1.7.3	Biologische Kleinkläranlagen	1.100	K4	0,00	0	1.100
<b>Summe</b>		<b>2.500</b>			<b>0</b>	<b>2.500</b>
<b>1.8</b>	<b>Zwischensummen</b>	<b>5.549.100</b>			<b>2.072.155</b>	<b>3.476.945</b>
<b>1.9</b>	<b>Abwicklung von Vorjahren</b>					
	Teil-Überschuss aus der Gebühreennachkalkulation Vorjahre 2019/2020 + (79.155,83) Gewährte Landesförderung Abwassergebührenhilfe	-372.612			-139.141	-233.470
<b>1.10</b>	<b>Gesamtsummen</b>	<b>5.176.488</b>			<b>1.933.014</b>	<b>3.243.474</b>
<b>Kostenschlüssel</b>			<b>Anteil RW</b>	<b>Anteil SW</b>	<b>Summe</b>	
			<b>v. H.</b>	<b>v.H.</b>	<b>v.H</b>	
	Aufteilungsschlüssel Mischwasserkanäle	K1	46,46	53,54	100,00	
	Allgemein	K2	50,00	50,00	100,00	
	Regenwasser	K3	100,00	0,00	100,00	
	Schmutzwasser	K4	0,00	100,00	100,00	
	Umlage Aggerverbandsbeitrag für Kläranlage	K5	20,00	80,00	100,00	

Aufwendungen	Kosten 2023 €	Anteilige Kosten Regenwasser €	Anteilige Kosten Schmutzwasser €	Verteilungsschlüssel m³	Vollan- schlussnehmer (AA 55) €	Teilan- schlussnehmer (AA 57) €	Verbandsmit- glieder mit Vollanschluss (AA 58) €	Kleinlein- leiter (AA 54) €	Biologi- sche Klär- gruben (AA 53) €	Abflusslo- se Gruben (AA 60) €	Kosten 2022 €
<i>Frischwasserbezugsmenge (m³)</i>	844.300				775.000	0	65.000	800	3.350	150	829.250
Personalkosten, Geschäftsausgaben	308.400	144.200	164.200	840.000	151.494	0	12.706	0	0	0	367.200
Erstattungen an andere Verwaltungszweige	143.900	71.950	71.950	844.300	66.044	0	5.539	68	285	13	163.000
(-) Verwaltungsgebühren	-2.000	-1.000	-1.000	844.300	-918	0	-77	-1	-4	0	-2.000
Unterhaltung und Bewirtschaftung	584.900	274.735	310.165	840.000	286.168	0	24.001	0	0	0	476.400
Kalkulatorische Kosten	2.061.900	1.009.791	1.052.109	840.000	970.714	0	81.413	0	0	0	2.072.200
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einw. (Kläranlage)	1.996.700	399.340	1.597.360	direkt	1.597.360	0	0	0	0	0	2.002.900
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für angeschlossene Einwohner (Fremdwasser)	346.600	69.320	277.280	840.000	255.824	0	21.456	0	0	0	359.500
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschl. Einwohner (Hausklägr. +Biograben)	2.400	480	1.920	4.150	0	0	0	370	1.550	0	2.800
Verschmutzerbeitrag des Aggervverbandes für nicht angeschlossene Einwohner (abflussl. Gruben)	200	40	160	direkt	0	0	0	0	0	160	200
Beitragsanteile des Aggervverbandes für kommunale RÜBs	102.900	102.900	0	840.000	0	0	0	0	0	0	104.000
(-) Erstattung des Aggervverbandes für RÜBs	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabg. für Niederschlagswasser an den AV	0	0	0	840.000	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserabgabe des Landes für Kleineinleitungen undsonstige Einleitungen	300	0	300	800	0	0	0	300	0	0	500
Abwasserabgabe d. Landes f. Niederschlagswassereinleit.	400	400	0	955.400	0	0	0	0	0	0	400
Klärschlammabfuhr aus Hausklärgruben	600	0	600	800	0	0	0	600	0	0	700
Klärschlammabfuhr für biologische Gruben	1.100	0	1.100	direkt	0	0	0	0	1.100	0	1.100
Klärschlammabfuhr aus abflusslosen Gruben	800	0	800	direkt	0	0	0	0	0	800	800
	0	0	0	direkt	0	0	0	0	0	0	0
Abwicklung von Vorjahresergebnissen: Teil-Überschuss aus Gebührennachkalkulation 2020/2021	-372.612	-139.141	-233.470	844.300	-214.307	0	-17.974	-221	-926	-41	-200.000
<b>Summe der Kosten</b>	<b>5.176.488</b>	<b>1.933.014</b>	<b>3.243.474</b>		<b>3.112.380</b>	<b>0</b>	<b>127.064</b>	<b>1.116</b>	<b>2.005</b>	<b>931</b>	<b>5.349.700</b>
abzgl. der von den Verbandsmitgliedern zu tragenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	0	0	0								0
abzgl. Kosten für abflusslose u. biologische Gruben, die nach der Anzahl der Abfuhr umgelegt werden	-1.900	0	-1.900	direkt	0	0	0	0	-1.100	-800	-1.900
<b>Summe der umlagefähigen Kosten</b>	<b>5.174.588</b>	<b>1.933.014</b>	<b>3.241.574</b>		<b>3.112.380</b>	<b>0</b>	<b>127.064</b>	<b>1.116</b>	<b>905</b>	<b>131</b>	<b>5.347.800</b>
geteilt durch Veranlagungsfläche		<b>1.913.167</b>									
ergibt Gebührenbedarf je m²		1,0104									
geteilt durch Abwassermenge					775.000	0	65.000	800	3.350	150	
ergibt Gebührenbedarf je m³					4,0160	0,0000	1,9548	1,3950	0,2701	0,8733	
<b>Gebührensatz 2023 je m² / m³ in €</b>		<b>1,01</b>			<b>4,02</b>	<b>0,00</b>	<b>1,95</b>	<b>1,40</b>	<b>0,27</b>	<b>0,87</b>	
Gebührensätze 2022 in €		1,03			4,18	0,00	2,12	1,72	0,46	0,94	
<b>Mehr- oder Wenigerbetrag zum Vorj. in €</b>		<b>-0,02</b>			<b>-0,16</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,17</b>	<b>-0,33</b>	<b>-0,19</b>	<b>-0,07</b>	

<b>Kosten</b>	Niederschlagswasser		<b>1.933.014 €</b>
<b>Flächen</b>	<b>Straßenflächen</b>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
	Gemeinde	606.475	42.907 m <sup>2</sup>
	zzgl. Gehwege an Kreisstraßen	14.274	14.274 m <sup>2</sup>
	zzgl. Gehwege an Bundes- u. Landesstraßen und abgeholte Straßen Bund / Land / Kreis	75.450	28.633 m <sup>2</sup>
<b>private Gebührenflächen</b>		696.199	82.523 m <sup>2</sup>
<b>Summe aller Flächen</b>		35.706	75.450 m <sup>2</sup>
			731.905 m <sup>2</sup>
			1.181.262 m <sup>2</sup>
			<b>1.913.167 m<sup>2</sup></b>
<b>Gebühr</b>	Rechnerische Gebühr (Kosten geteilt durch Fläche)		1,0104 €
	<b>Gewählte Gebühr (abgerundet)</b>		<b>1,01 €</b>


# Zusammenstellung der Ergebnisse

Gebühreart	Regenwasser		Schmutzwasser		Klärschlammabfuhr				
	Kosten €	Fläche m <sup>2</sup>	€ pro m <sup>2</sup> ab- flusswirksa- me Fläche €/m <sup>2</sup>	Kosten €	Frisch- wasser- bezug m <sup>3</sup>	Frischw- serbezug €/m <sup>3</sup>	Kosten €	Anzahl Abfuhr- ren	€ pro Abfuhr
Straßenentwässerung	739.498	731.905	1,01037						
private Grundstücksflächen	1.193.516	1.181.262	1,01037	3.112.380	775.000	4,02			
Vollanschlussnehmer				0	0	0,00			
Teilanschlussnehmer				127.064	65.000	1,95			
Verbandsmitglieder Vollanschluss				1.116	800	1,40			
Kleineinleiter normal				905	3.350	0,27	1.100	12	
Kleineinleiter biologische Gruben				131	150	0,87	800	9	
abflusslose Gruben									
<b>Summen</b>	<b>1.933.014</b>	<b>1.913.167</b>	<b>1,01</b>	<b>3.241.596</b>	<b>844.300</b>	<b>3,84</b>	<b>1.900</b>	<b>21</b>	<b>90,00</b>

<b>Schmutzwassergebühren</b>	Vollanschluss	3.115.500							
	Teilanschluss	0							
	Verbandsmitglieder	126.750							
	Kleineinleiter normal	1.120							
	Kleineinleiter biologische Gruben	905							
	abflusslose Gruben (cbm)	131							
	abflusslose und Biograben (Abfahren)	1.890							
									= 3.246.295
<b>Summe Niederschlagswassergebühren</b>									<b>1.193.075</b>
<b>Straßenentwässerung</b>	Gemeindestraßen	612.540							
	Gehwege von Kreisstraßen	14.417							
	Gehwege von Bundes- und Landes- straßen und abgeleitete Straßen	76.205	703.161						
	Kreisstraßen		28.919						
	Bundes- und Landstraßen		7.144						
									<b>739.224</b>
<b>Summe aller Einnahmen</b>									<b>= 1.932.299</b>
									<b>5.178.594</b>

## Anlage 5 a

Übersicht Abwassergebühren (alle Beträge in EUR)	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Schmutzwassergebühren</b>					
Vollanschlussgebühr je m <sup>3</sup>	4,20	4,28	4,33	4,18	4,02
Teilanschlussgebühr je m <sup>3</sup>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder je m <sup>3</sup>	2,07	2,14	2,23	2,12	1,95
Gebühr für Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (normal) je m <sup>3</sup>	1,75	2,14	2,07	1,72	1,40
Gebühr für Kleineinleiter mit Klärschlammabfuhr (biologische Gruben) je m <sup>3</sup>	0,35	0,45	0,60	0,46	0,27
Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben je m <sup>3</sup>	1,85	2,51	1,09	0,94	0,87
Gebühr für die Abfuhr von Gruben je Abfuhr	82,00	90,00	90,00	90,00	90,00
<b>Niederschlagswassergebühren für abflusswirksame Flächen je m<sup>2</sup></b>	1,06	1,08	1,10	1,03	1,01

**Hinweis: Die Einstufung der Niederschlagswasserflächen in Größenklassen entfällt ab der Kalkulation 2017 durch Änderungen der aktuellen Rechtsprechung!**

**24. Nachtrag vom \_\_.\_\_.2022 zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammabfuhr der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1955, S. 926 / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff. / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2022 folgenden 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammabfuhr vom 10.12.1999 beschlossen:

**Artikel 1**

**1. § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) 2,01 EUR/cbm
- b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) 4,07 EUR/cbm
- c) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-) 0,33 EUR/cbm  
 und je Abfuhr (Entleerung) 90,00 EUR
- d) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-) 1,45 EUR/cbm
- e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) 0,93 EUR/cbm  
 und je Abfuhr (Entleerung) 90,00 EUR.“

**2. In § 9 wird Absatz 7 neu eingefügt mit folgender Fassung:**

„(7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Schmutzwassergebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 1,95 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr)   | 4,02 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biogruben-)     | 0,27 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung)  | 90,00 EUR    |
| d) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-)           | 1,40 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gem. § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben)   | 0,87 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung)  | 90,00 EUR.“  |

**3. In § 10 wird Absatz 7 neu eingefügt mit folgender Fassung:**

„(7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Niederschlagswassergebühr. Sie wird auf 1,01 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.“

**Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Dieser 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

# Ö

# 2



## Stadt Bergneustadt

### Der Bürgermeister

Bergneustadt, 13.07.2022

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen  
FB 4/

Beschlussvorlage Nr. 0293/2022  
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe "Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof"	10.08.2022	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen	22.08.2022	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2022	Vorberatung
Rat	31.08.2022	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019 (0576/2019)

Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU – Ortsgruppe Bergneustadt – betr. Versickerung/Verrieselung von Niederschlagswasser vom 16.06.2019 (0619/2019)

Ratsbeschluss vom 03.07.2019: Die Verwaltung wird beauftragt, den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die nach Anlage 1, Spalte 4 vorgeschlagene Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt.

---

Matthias Thul  
Bürgermeister

### **Erläuterungen:**

In den vergangenen Jahren haben sich zahlreiche in der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt maßgebende Rechtsgrundlagen geändert. Die Verwaltung ist auch aufgrund dessen der Auffassung, dass nicht nur § 9 der Entwässerungssatzung isoliert angepasst werden soll, sondern die gesamte Satzung einer Novellierung unterzogen werden muss.

Die vom Rat beschlossenen Änderungen wurden technisch und rechtlich überprüft. Das Ingenieurbüro Donner und Marenbach, Wiehl, hat eine technische Stellungnahme abgegeben. Eine Stellungnahme zu den rechtlichen Auswirkungen wurde von der Kommunal Agentur NRW (früher Abwasserberatung NRW) erstellt. Die Kommunal Agentur NRW ist auch Herausgeberin der „Muster-Entwässerungssatzung“, deren Text als Grundlage für konkrete Satzungen in Kommunen in NRW dient.

Von der Verwaltung ist eine Synopse **-Anlage 1-** erarbeitet worden, die die bestehende Entwässerungssatzung, den Antragsentwurf (Vorschlag Stv. Wernicke) und die Mustersatzung miteinander vergleicht und in der letzten Spalte den Entwurf der neuen Entwässerungssatzung (Vorschlag Verwaltung) gegenüberstellt.

Der Vorschlag des Stv. Wernicke anhand des Ratsbeschlusses wurde gemeinsam besprochen und teilweise (bzgl. geänderter Rechtsgrundlagen und Belange der Stadt Bergneustadt) übernommen.

In **Anlage 2** sind die vorgeschlagenen Änderungen aus dem Ratsbeschluss aufgeführt. Unter den Änderungsvorschlägen sind die technischen und rechtlichen Auswirkungen aus den o. g. Stellungnahmen sowie Anmerkungen der Verwaltung ergänzt.

<b>Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:</b>			
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Kosten €		Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition		Sachkonto	
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan		<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €		<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:			

<b>Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

<b>Mitzeichnungen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>
			Fachbereich 4 Datum

## Auszug aus der Niederschrift der 33. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt vom 22.05.2019

### 9. Antrag der SPD-Fraktion betr. Neuregelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.01.2019 0567/2019

#### 9.1. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019 0576/2019

BM Holberg verweist auf seinen in der Sitzung vorgelegten zusammenfassenden Vermerk zu Beschlussvorlagen 567/2019 der Fraktion der SPD und 576/2019 der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP.

Er erklärt noch einmal, dass bereits nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt die Möglichkeit bestehe, durch Anwendung der gültigen §§ 10 und 11 eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen. Hierdurch kann eine anderweitige Nutzung des Niederschlagswassers hergeleitet werden.

Herr StK Knabe erläutert den Ratsmitgliedern anhand seiner Berechnung, wie bereits in der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden am 29.04.2019, dass sich die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang negativ auf den Gebührenhaushalt auswirken werde.

Nach einer ausgiebigen Diskussion über den Antrag beantragt der Stv. Pütz, die Anträge in die nächste Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses zu verweisen.

Der Rat beschließt, die Anträge der Fraktion der SPD, Beschlussvorlage 567/2019 und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, Beschlussvorlage 576/2019 in der nächsten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses zu behandeln.

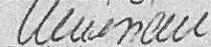
**Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 13 Neinstimmen**

An  
Fachbereich 4

Bergneustadt, 03.06.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

  
Knieriem

## **Auszug aus der Niederschrift der 31. Sitzung des des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 17.06.2019**

### **4. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FPD-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019 0576/2019**

Stv. Wernicke erläutert mit einer Powerpoint-Präsentation ausführlich den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen und FDP. Wichtig ist ihm die Unterscheidung der Antragsteile A und B.

Gemäß Teil A soll u. a. § 9 der Entwässerungssatzung so geändert werden, dass – wo dies möglich ist – der Einleitung von Regenwasser in Bäche oder der Verrieselung auf dem eigenen Grundstück Vorrang gegeben wird. Nach Auskunft von Stv. Wernicke koste die Umsetzung dieses Antragsteils die Stadt so gut wie nichts.

Herr Thul sieht die Gefahr von Engpässen in verrohrten Bereichen der Bäche. Stv. Schulte weist darauf hin, dass die Möglichkeit zur Verrieselung auf dem eigenen Grundstück bereits nach der aktuellen Satzung bestehe. Stv. Retzerau gibt zu bedenken, dass Unterlieger keine Probleme durch das Versickern auf höher gelegenen Grundstücke bekommen sollten.

Nach Teil B des Antrags soll u. a. die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und anderen Zwecken z. B. durch Befreiungen bei der Niederschlagswassergebühr gefördert werden. Diese Gebühr soll mit der Schmutzwassergebühr zu einer einheitlichen Abwassergebühr verschmolzen werden, bei der Regenwasser nach tatsächlich auf versiegelten Flächen anfallenden Mengen abgerechnet wird. Stv. Wernicke sieht dadurch im Durchschnitt keine Mehrbelastungen entstehen.

Stv. Schulte weist darauf hin, dass durch Änderung der Gebühren bei der Straßenentwässerung deutlich steigende Kosten auf die Stadt zukämen, die durch eine Erhöhung der Grundsteuer finanziert werden müssten. Herr Baumhoer ergänzt, dass es in Bergneustadt ein in Jahrzehnten gewachsenes Abwasserbeseitigungssystem mit nahezu 100 % Anschlussgrad gebe, das entsprechend unterhalten und finanziert werden müsse.

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

**Beschluss:**

**A: Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsbereich der Dörspe**

**Die Verwaltung wird beauftragt:**

**Den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten.**

1. Das anfallende Abwasser ist detaillierter in
  - Schmutzwasser und
  - potentiell belastetes Niederschlagswasser (von Wegen und Stellflächen etc.) und
  - unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe) zu unterscheiden.
  
2. Der generelle Anschlusszwang für unbelastetes Niederschlagswasser ist auf die städtischen Bereiche zu beschränken, in denen dieses Wasser seiner Qualität entsprechend über einen Regenwasserkanal in einem Vorfluter geleitet werden kann.
3. Der Anschluss an einen Mischwasserkanal ist nur dann vorzusehen, wenn eine direkte Einleitung oder Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswasser auf Grund der Grundstückslage oder -größe nicht möglich ist.
4. Wenn eine direkte Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers in einen Siefen, oder Bachlauf möglich ist, so ist diese zu favorisieren.
5. Auch die Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine entsprechend dimensionierte und zu prüfende Anlage ist der Zuführung zum Klärwerk vorzuziehen.

**Abstimmungsergebnis: 6 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 1 Enthaltung**

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

**Beschluss:**

**B: Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsbereich der Agger und Dörspe**

**Die Verwaltung wird beauftragt:**

**Das dezentrale Sammeln von Wasser aus Starkregenereignissen als Alternative zu Bau und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebauwerken, intensiv zu fördern, weil dadurch Wasserablaufspitzen zurückgehalten werden.**

1. Die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und ausdrücklich auch für andere Zwecke, wie z.B. die Toilettenspülung ist zu fördern.
2. Bei Neubauvorhaben und Erneuerungen im Altbestand ist den Hausbesitzern ein vorzuhaltendes Zisternenvolumen in Abhängigkeit von der Dachfläche zu empfehlen.
3. Die innerbetriebliche oder private Nutzung von Zisternenwasser/Brauchwasser ist von einer zusätzlichen Abwassergebühr freizustellen.
4. Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (bisher pro m<sup>2</sup>) sollte dann an den tatsächlichen Wasseranfall gekoppelt werden.

(Die Niederschlagsmenge (mm pro Jahr) ist mit der versiegelten Fläche zu multiplizieren und mit dem gleichen Satz der Abwassergebühr für Schmutzwasser zu berechnen.)

5. Die beim Neubau eines Gebäudes erstmalig angegebene „Versiegelte Fläche“ wird von Seiten der Stadt öfter hinterfragt und z.B. mit Luftbildern auch kontrolliert.
6. Die illegale Einleitung von Drainagewasser, die bei den Dichtigkeitsprüfungen und Kanal-Kamera-Befahrungen der letzten Jahre immer wieder festgestellt wurden, werden auch in den anderen Bereichen des Kanalnetzes weiter aufgespürt und ggf. unterbunden, oder zumindest dem Abwasser zugerechnet.

**Abstimmungsergebnis: 2 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 5 Enthaltungen**

An  
FB/SG ..... 1

Bergneustadt, den 27.06.19 .....

Der Bürgermeister  
I.A.



## **Auszug aus der Niederschrift der 34. Sitzung des Rates vom 03.07.2019**

- 10. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FPD-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019 0576/2019-FB 4**

**Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU - Ortsgruppe Bergneustadt - betr. Versickerung/Verrieselung von Niederschlagswasser vom 16.06.2019 0619/2019-FB 4**

Stv. Wernicke weist darauf hin, dass der vorliegende Antrag zwei Teile beinhalte und über diese sollte auch getrennt voneinander diskutiert und abgestimmt werden.

BM Holberg verliest auf Bitte des Stv. Schulte noch einmal die gefassten Beschlüsse des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 17.06.2019. Im Anschluss teilt Stv. Schulte mit, dass sich seine Fraktion in der letzten Fraktionssitzung mit diesem Thema befasst habe. Er schlägt vor, dass zunächst geprüft werde, welche Antragsgegenstände in die Entwässerungssatzung eingearbeitet werden könnten. Ein entsprechender Entwurf der Verwaltung könne dann zunächst in kleinerem Kreis der AG besprochen werden.

Aufgrund dieser Wortmeldung erklärt Stv. Wernicke ausdrücklich, dass es sich bei dem gemeinsamen Antrag um einen Änderungsantrag und nicht um einen Antrag auf Prüfung handele.

Im Anschluss an eine kontroverse Diskussion weist Stv. Schulte auf die möglichen finanziellen Auswirkungen aus Teil B des Antrags hin, sollte das bestehende System des Anschluss- und Benutzungszwanges durch einen Beschluss gekippt werden. Es sei richtig, dass für Privathäuser diese Neuregelung durchaus sinnvoll sein könne. Jedoch wäre es möglich, dass sich auch größere Firmen aus den Gebühren „verabschieden“ und das Niederschlagswasser direkt in die Dörspe einleiten würden. Aus diesem Grund müsse im Detail erläutert werden, wie eine solche Satzung aussehen könne und welche Folgen sie für die Stadt habe.

Nach einer weiteren kontrovers geführten Diskussion beantragt Stv. Kämmerer den Schluss der Debatte nach der Geschäftsordnung.

Aufgrund akuten Beratungsbedarfs beantragt Stv. Schulte für die CDU-Fraktion eine Sitzungsunterbrechung.

Im Anschluss erklärt Stv. Schulte, dass die CDU-Fraktion beantrage, dass eine Satzungsänderung durch die Verwaltung vorbereitet werde. Diese könne dann aufgrund der angesprochenen Probleme in einer Sitzung der AG Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof behandelt und geprüft werden.

Anschließend stimmt der Stadtrat über folgende Beschlüsse ab:

#### **A: Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsbereich der Dörspe**

**Die Verwaltung wird beauftragt:**

**Den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten.**

1. Das anfallende Abwasser ist detaillierter in

- Schmutzwasser und
- potentiell belastetes Niederschlagswasser (von Wegen und Stellflächen etc.) und
- unbelastetes Niederschlagswasser (z. B. Dachabläufe)

zu unterscheiden.

2. Der generelle Anschlusszwang für unbelastetes Niederschlagswasser ist auf die städtischen Bereiche zu beschränken, in denen dieses Wasser seiner Qualität entsprechend über einen Regenwasserkanal in einem Vorfluter geleitet werden kann.

3. Der Anschluss an einen Mischwasserkanal ist nur dann vorzusehen, wenn eine direkte Einleitung oder Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers auf Grund der Grundstückslage oder –größe nicht möglich ist.

4. Wenn eine direkte Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers in einen Siefen oder Bachlauf möglich ist, so ist diese zu favorisieren.

5. Auch die Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine entsprechend dimensionierte und zu prüfende Anlage ist der Zuführung zum Klärwerk vorzuziehen.

**Abstimmungsergebnis: 16 Jastimmen, 13 Enthaltungen**

**B: Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsbereich der Agger und Dörspe**

**Die Verwaltung wird beauftragt:**

**Das dezentrale Sammeln von Wasser aus Starkregenereignissen als Alternative zu Bau und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebauwerken, intensiv zu fördern, weil dadurch Wasserablaufspitzen zurückgehalten werden.**

1. Die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und ausdrücklich auch für andere Zwecke, wie z.B. die Toilettenspülung ist zu fördern.
2. Bei Neubauvorhaben und Erneuerungen im Altbestand ist den Hausbesitzern ein vorzuhaltendes Zisternenvolumen in Abhängigkeit von der Dachfläche zu empfehlen.
3. Die innerbetriebliche oder private Nutzung von Zisternenwasser/Brauchwasser ist von einer zusätzlichen Abwasser-Gebühr freizustellen.
4. Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (bisher pro m<sup>2</sup>) sollte dann an den tatsächlichen Wasseranfall gekoppelt werden.

(Die Niederschlagsmenge (mm pro Jahr) ist mit der versiegelten Fläche zu multiplizieren und mit dem gleichen Satz der Abwassergebühr für Schmutzwasser zu berechnen.)

5. Die beim Neubau eines Gebäudes erstmalig angegebene „Versiegelte Fläche“ wird von Seiten der Stadt öfter hinterfragt und z.B. mit Luftbildern auch kontrolliert.
6. Die illegale Einleitung von Drainagewasser, die bei den Dichtigkeitsprüfungen und Kanal-Kamera-Befahrungen der letzten Jahre immer wieder festgestellt wurden, werden auch in den anderen Bereichen des Kanalnetzes weiter aufgespürt und ggf. unterbunden, oder zumindest dem Abwasser zugerechnet.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-, 13 Neinstimmen, 11 Enthaltungen**

Der NABU – Ortsgruppe Bergneustadt – ist über die Beschlüsse des Rates zu informieren.

An  
FB/SG.....

Bergneustadt, den.....

Der Bürgermeister  
I.A.

## Auszug aus der Niederschrift der 34. Sitzung des Rates vom 03.07.2019

6. **Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU - Ortsgruppe Bergneustadt - betr. Versickerung/Verrieselung von Niederschlagswasser vom 16.06.2019 0619/2019-FB 4**

Entsprechend dem Ratsbeschluss zu Beginn der Tagesordnung wird die Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU betr. Versickerung/Verrieselung von Niederschlagswasser vom 16.06.2019 mit der Angelegenheit des gemeinsamen Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion unter TOP 10. zusammen behandelt. Der Rat macht in dieser Angelegenheit von seinem Rückholrecht als Entscheidungsgremium Gebrauch.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

An  
FB/SG.....

Bergneustadt, den.....

Der Bürgermeister  
I.A.

Ö

2

Stadt Bergneustadt  
Eing. 16. Jan. 2019  
FB. 1

Beschlu -  
vorlage Nr.

567/2019

Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
Ortsverein Bergneustadt

SPD-Bergneustadt- Ratsfraktion -

B rgermeister der Stadt Bergneustadt  
Herrn Wilfried Holberg  
K lner Str. 256  
51702 Bergneustadt

X	Stadtrat	TOP	am 26/01.19
	-Ausschu�	TOP	am .....
	-Ausschu�	TOP	am .....
		TOP	am .....

16. 01. 19  
9.

Bergneustadt, den 16.01.2019

**Antrag der SPD Fraktion - Neuregelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Niederschlagswasserbeseitigung**

Sehr geehrter Herr B rgermeister,

die Verwaltung wird beauftragt zu pr fen, welche rechtlichen und tats chlichen Auswirkungen entstehen, wenn entgegen der st dtischen Entw sserungssatzung Niederschlagswasserverst rkt den B chen und Grundst cken zugef hrt wird.

**Begr ndung:**

Bisher wird Niederschlagswasser von Dachfl chen fast ausnahmslos in Kan le (meist Mischwasser) eingeleitet und der Kl ranlage zugef hrt. Dies ist  kologisch nicht sinnvoll, da dieses der Natur entzogene Wasser den B chen und Grundst cken fehlt, was sich insbesondere in trockenen Sommern sehr negativ bemerkbar macht. Oft w re eine Versickerung auf dem Grundst ck oder die Einleitung in einen Bach m glich.

Es ist daher zu pr fen, welche Auswirkungen eine  nderung der bisherigen Praxis auf die Abwassersituation sowie die Geb hrenzahler hat.

Mit freundlichen Gr ben

  
Thomas M. Stamm

SPD-Ratsfraktion  
Vorsitzender: Thomas Stamm  
Auf dem Stein 20

Tel. p.: 02261-949010  
Tel. m.: 0178-069013  
E-Mail: post@tmstamm.de





## Stadtratsfraktionen Bergneustadt

An den Bürgermeister  
Herrn Wilfried Holberg  
und den Rat der Stadt Bergneustadt

Kölner Straße 256

51702 Bergneustadt

31.  
01.19

Axel Krieger  
Roland Wernicke  
Bündnis90 die Grünen und  
Kölner Straße 273

Christian Hoene  
Wolfgang Lenz  
Freie Demokraten  
Schulstraße 32a

51702 Bergneustadt

Bergneustadt, den 28. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zur 1. Ratssitzung im Jahr 2019 stellen die Fraktionen von Bündnis 90/ Die Grünen und FDP folgende gemeinsame Anträge (A+B):

### A: Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsbereich der Dörspe

**Die Verwaltung wird beauftragt:**

**Den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten.**

1. Das anfallende Abwasser ist detaillierter in
  - Schmutzwasser und
  - potentiell belastetes Niederschlagswasser (von Wegen und Stellflächen etc.) und
  - unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe)zu unterscheiden.
2. Der generelle Anschlusszwang für unbelastetes Niederschlagswasser ist auf die städtischen Bereiche zu beschränken, in denen dieses Wasser seiner Qualität entsprechend über einen Regenwasserkanal in einem Vorfluter geleitet werden kann.
3. Der Anschluss an einen Mischwasserkanal ist nur dann vorzusehen, wenn eine direkte Einleitung oder Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers auf Grund der Grundstückslage oder -größe nicht möglich ist.
4. Wenn eine direkte Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers in einen Siefen, oder Bachlauf möglich ist, so ist diese zu favorisieren.
5. Auch die Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine entsprechend dimensionierte und zu prüfende Anlage ist der Zuführung zum Klärwerk vorzuziehen.

Begründung:

Im Sommer des Jahres 2018 sind die Dörspe (an mehreren Stellen im Stadtgebiet) und viele zulaufende Bäche und Siefen völlig ausgetrocknet. Eine bedauerliche Tatsache die allein dem Klima oder Wetter zuzuschreiben etwas einfach wäre. Nach den vereinzelt Niederschlägen, konnte ein kurzzeitig erhöhter Durchfluss der Dörspe, nur hinter dem Klärwerkabfluss festgestellt werden. Dies bestätigt die Tatsache, dass ein zu großer Anteil des Regenwasserabflusses über die Kanalisation erfolgt. Der Wasserabfluss über natürliche Siefen und Bäche sollte dringlich gesteigert werden, dies wurde in den letzten Jahren auch vom Aggerverband bei Stellungnahmen mehrfach angeführt.



**B: Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsbereich der Agger und Dörspe**

**Die Verwaltung wird beauftragt:**

**Das dezentrale Sammeln von Wasser aus Starkregenereignissen als Alternative zu Bau und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebauwerken, intensiv zu fördern, weil dadurch Wasserablaufspitzen zurückgehalten werden.**

1. Die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und ausdrücklich auch für andere Zwecke, wie z.B. die Toilettenspülung ist zu fördern.
2. Bei Neubauvorhaben und Erneuerungen im Altbestand ist den Hausbesitzern ein vorzuhaltendes Zisternenvolumen in Abhängigkeit von der Dachfläche zu empfehlen.
3. Die innerbetriebliche oder private Nutzung von Zisternenwasser/Brauchwasser ist von einer zusätzlichen Abwasser-Gebühr freizustellen.
4. Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (bisher pro m<sup>2</sup>) sollte dann an den tatsächlichen Wasseranfall gekoppelt werden.  
(Die Niederschlagsmenge (mm pro Jahr) ist mit der versiegelten Fläche zu multiplizieren und mit dem gleichen Satz der Abwassergebühr für Schmutzwasser zu berechnen.)
5. Die beim Neubau eines Gebäudes erstmalig angegebene „Versiegelte Fläche“ wird von Seiten der Stadt öfter hinterfragt und z.B. mit Luftbildern auch kontrolliert.
6. Die illegale Einleitung von Drainagewasser, die bei den Dichtigkeitsprüfungen und Kanal-Kamera-Befahrungen der letzten Jahre immer wieder festgestellt wurden, werden auch in den anderen Bereichen des Kanalnetzes weiter aufgespürt und ggf. unterbunden, oder zumindest dem Abwasser zugerechnet.

**Begründung:**

Hochwasser entsteht in unserer Region oft durch kurzzeitige lokale Starkregenereignisse. Die abzuführenden Wassermengen können von versiegelten Bodenflächen nicht mehr aufgenommen werden und werden über die Kanäle abgeführt

Wenn die Kapazität des Klärwerks erschöpft ist wird das zu viel anfallende Wasser vor dem Klärwerk abgeschlagen und ungeklärt, mit hohen Strafzahlungen verbunden, u.a. über die Dörspe abgeleitet.

Für Hochwässer relevante Starkregenereignisse, werden oft in oder nach längeren Trockenzeiten beobachtet. Gerade dann würden die Zisternen einen geringen Füllstand aufweisen und könnten den größten Teil des anfallenden Niederschlagswassers dezentral aufnehmen.

Der Einbau einer Zisterne in einem Privathaus oder Gewerbebetrieb ist mit Kosten verbunden, die sich in Bergneustadt derzeit nicht amortisieren können, weil auf die bereits nach Quadratmeter berechnete Niederschlagswassergebühr, ohne deren Kürzung, eine Abwassergebühr für Schmutzwasser aufgeschlagen wird.

Die nachmalige Versiegelung von Flächen auf gewerblichen und privaten Grundstücken wird leider zu oft „vergessen“.

  
Roland Wernicke

  
Christian Hoene

Ö 2

Stadt Bergneustadt  
Eing. 1 7. Juni 2019  
FB. 1



An den  
Rat der Stadt Bergneustadt

51702 Bergneustadt

X	Stadtrat	TOP	am 03/07.19
	-Ausschuß	TOP	am .....
	-Ausschuß	TOP	am .....
		TOP	am .....

Ortsgruppe Bergneustadt

Wolfgang Scharf  
Vorsitzender

Längstenstr. 11  
51702 Bergneustadt

Telefon: 02261 44415  
E-Mail: wolfgang.scharf@web.de

Bergneustadt, den 16. Juni 2019

**Versickerung/Verrieselung von Niederschlagswasser  
Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um ausgetrockneten Bachläufen etwas entgegenzuwirken, wird empfohlen. unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ortsnah versickern oder verrieseln zu lassen und ohne Vermischung mit Schmutzwasser auf geeignete Flächen oder in Bachläufe abzuleiten. Damit wird auch gleichzeitig das immer weiter sinkende Grundwasser angereichert.

Die städtische Entwässerungssatzung ist dahingehend anzupassen. Da verschiedene Kosten dann anders umgelegt werden, ist eine leichte Erhöhung von Gebühren für einzelne Bürger zwar unvermeidbar, doch ist Umweltschutz nie ganz umsonst zu haben.

Viele Grüße

**Bankverbindung**

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
IBAN DE 18 38450000000100537  
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.



Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926) hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 15.05.1996 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51-46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 8.Juli 2016 <del>in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926)</del> hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund                      - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,                       - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,                      - des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechtes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., bei GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,                      - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechtes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie                      - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung;                      hat der Rat der Stadt .... am .... folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund                      - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,                       - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I. 2021, S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,                      - des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,                       - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechtes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie                      - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung;                      hat der Rat der Stadt .... am .... folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>11.02.2022 (Stand Gesetze im Internet)</p>

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b> (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Aggerverband.</p> <p>Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere:</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,</p> <p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b> (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Aggerverband.</p> <p>Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere:</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 47 LWG NRW <del>von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,</del></p> <p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § <del>18b</del> 60 Wasserhaushaltsgesetzes und des § <del>57</del> 56 LWG NRW,</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b> (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.</p> <p>Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,</p> <p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b> (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Es erfolgt eine Übergabe an den Aggerverband.</p> <p>Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,</p> <p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) vom 26.6.1986,</p> <p>6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW</p> <p>7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) vom 26.6.1986,</p> <p>6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen <del>im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,</del></p> <p>7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW <del>§ 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.</del></p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom ... ,</p> <p>6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.</p> <p>(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 26.6.1986,</p> <p>6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser <del>im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.</del> <b>dieser § ist nicht aktuell!</b></p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Das Niederschlagswasser wird unterschieden in potentiell belastetes Niederschlagswasser (von befahrbaren Wegen und Stellflächen etc.) und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe)</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. Das Niederschlagswasser wird hierbei über einen Regenwasserkanal dem Vorfluter zugeführt.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p>Umkehrschluss Niederschlagswasser (Regenwasser) auf Rasen, Blumenbeet = kein Niederschlagswasser im abwasserrechtlichen Rechtssinne (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.02.2017- Az.: 15 A 687/15-; OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2008- Az.: 15 A 2174/08; Quelle: Kommunal Agentur NRW Dr. jur. P. Queitsch</p>

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammfassung) der Stadt Bergneustadt vom 26.06.1986 – in der jeweils gültigen Fassung – geregelt ist.</p> <p>7. Anschlussleitungen:</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>	<p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammfassung) der Stadt Bergneustadt vom 26.06.1986 – in der jeweils gültigen Fassung – geregelt ist.</p> <p>7. Anschlussleitungen:</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>	<p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.</p> <p>7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>	<p>6. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.</p> <p>7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	<p>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	<p>b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p> <p>10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	<p>b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>10. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>11. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.</p> <p>12. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>10. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>11. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.</p> <p>12. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer: Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsbeechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter: Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).</p> <p>13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>10. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer: Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsbeechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>11. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter: Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).</p> <p>12. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	
<p><b>§ 3 Anschlussrecht</b></p> <p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	<p><b>§ 3 Anschlussrecht</b></p> <p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	<p><b>§ 3 Anschlussrecht</b></p> <p>Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	<p><b>§ 3 Anschlussrecht</b></p> <p>Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn sie nach den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p><del>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</del></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.</p>	
<p><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p>	<p>(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW <b>dieser § ist nicht aktuell!</b> dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW <b>dieser § ist nicht aktuell!</b> Gebrauch macht.</p>	<p>(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.</p>	<p>(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.</p>	
<p><b>§ 6 Benutzungsrecht</b></p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p><b>§ 6 Benutzungsrecht</b></p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p><b>§ 6 Benutzungsrecht</b></p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p><b>§ 6 Benutzungsrecht</b></p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	
<p><b>§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder</li> <li>2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder</li> </ol>	<p><b>§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder</li> <li>2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder</li> </ol>	<p><b>§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,</li> <li>2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,</li> </ol>	<p><b>§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,</li> <li>2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,</li> </ol>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder</p> <p>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder</p> <p>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder</p> <p>6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;</p> <p>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;</p> <p>3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;</p> <p>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</p> <p>6. radioaktives Abwasser;</p>	<p>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder</p> <p>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder</p> <p>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder</p> <p>6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;</p> <p>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen, Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</p> <p>3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängern und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;</p> <p>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</p> <p>6. radioaktives Abwasser;</p>	<p>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,</p> <p>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,</p> <p>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder</p> <p>6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,</p> <p>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,</p> <p>3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,</p> <p>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als ... KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,</p> <p>6. radioaktives Abwasser,</p>	<p>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,</p> <p>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,</p> <p>5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder</p> <p>6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,</p> <p>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,</p> <p>3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,</p> <p>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als ... KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,</p> <p>6. radioaktives Abwasser,</p>	

Anlage 1 Synopse

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>7. Inhalte von Chemietoiletten;</p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</p> <p>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;</p> <p>10. Silagewasser;</p> <p>11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen;</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten;</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p>	<p>7. Inhalte von Chemietoiletten; <b>zumindest die private Entsorgung über WC-Abwasser ist doch zulässig?</b></p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</p> <p>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;</p> <p>10. Silagewasser;</p> <p>11. . Grund-, Drain- und Kühlwasser;</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen;</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten;</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p>	<p>7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,</p> <p>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,</p> <p>10. Silagewasser,</p> <p>11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen,</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten,</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> <p>17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>19. Einweg Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.</p>	<p>7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,</p> <p>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,</p> <p>10. Silagewasser,</p> <p>11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen,</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten,</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> <p>17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,</p> <p>19. Einweg Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze																																																																								
<p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:</p> <table border="0" data-bbox="121 388 664 798"> <tr><td>Blei (Pb)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Cadmium (Cd)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Chlorkohlenwasserstoff</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) gesamt</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) 6-wertig</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Cyamid (leicht freisetzbar)</td><td>0,20 mg/l</td></tr> <tr><td>Kupfer (Cu)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Nickel (Ni)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Quecksilber (Hg)</td><td>0,03 mg/l</td></tr> <tr><td>Silber (Ag)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Zink (Zn)</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>AOX</td><td>1,00 mg/l</td></tr> </table> <p>(Die vorstehenden Werte entsprechen den Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes).</p> <p>Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten.</p> <p>Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p>	Blei (Pb)	0,50 mg/l	Cadmium (Cd)	0,10 mg/l	Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l	Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l	Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l	Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l	Kupfer (Cu)	0,50 mg/l	Nickel (Ni)	0,50 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l	Silber (Ag)	0,10 mg/l	Zink (Zn)	2,00 mg/l	AOX	1,00 mg/l	<p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:</p> <table border="0" data-bbox="664 388 1205 798"> <tr><td>Blei (Pb)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Cadmium (Cd)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Chlorkohlenwasserstoff</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) gesamt</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) 6-wertig</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Cyamid (leicht freisetzbar)</td><td>0,20 mg/l</td></tr> <tr><td>Kupfer (Cu)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Nickel (Ni)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Quecksilber (Hg)</td><td>0,03 mg/l</td></tr> <tr><td>Silber (Ag)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Zink (Zn)</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>AOX</td><td>1,00 mg/l</td></tr> </table> <p>(Die vorstehenden Werte entsprechen den Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes).</p> <p>Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten.</p> <p>Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p>	Blei (Pb)	0,50 mg/l	Cadmium (Cd)	0,10 mg/l	Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l	Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l	Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l	Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l	Kupfer (Cu)	0,50 mg/l	Nickel (Ni)	0,50 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l	Silber (Ag)	0,10 mg/l	Zink (Zn)	2,00 mg/l	AOX	1,00 mg/l	<p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:</p> <p><i>(Allgemeine Hinweise in den Erläuterungen zur Mustersatzung)</i></p> <p>Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p>	<p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:</p> <table border="0" data-bbox="1745 388 2282 798"> <tr><td>Blei (Pb)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Cadmium (Cd)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Chlorkohlenwasserstoff</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) gesamt</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Chrom (Cr) 6-wertig</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Cyanid (leicht freisetzbar)</td><td>0,20 mg/l</td></tr> <tr><td>Kupfer (Cu)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Nickel (Ni)</td><td>0,50 mg/l</td></tr> <tr><td>Quecksilber (Hg)</td><td>0,03 mg/l</td></tr> <tr><td>Silber (Ag)</td><td>0,10 mg/l</td></tr> <tr><td>Zink (Zn)</td><td>2,00 mg/l</td></tr> <tr><td>AOX</td><td>1,00 mg/l</td></tr> </table> <p>(Die vorstehenden Werte entsprechen den Einleitungsbedingungen des Aggerverbandes).</p> <p>Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>Das Abwasser darf eine Temperatur von 35 ° Celsius nicht überschreiten.</p> <p>Der pH-Wert darf 6,5 nicht unter- und 9,5 nicht überschreiten.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p>	Blei (Pb)	0,50 mg/l	Cadmium (Cd)	0,10 mg/l	Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l	Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l	Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l	Cyanid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l	Kupfer (Cu)	0,50 mg/l	Nickel (Ni)	0,50 mg/l	Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l	Silber (Ag)	0,10 mg/l	Zink (Zn)	2,00 mg/l	AOX	1,00 mg/l	
Blei (Pb)	0,50 mg/l																																																																											
Cadmium (Cd)	0,10 mg/l																																																																											
Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l																																																																											
Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l																																																																											
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l																																																																											
Nickel (Ni)	0,50 mg/l																																																																											
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l																																																																											
Silber (Ag)	0,10 mg/l																																																																											
Zink (Zn)	2,00 mg/l																																																																											
AOX	1,00 mg/l																																																																											
Blei (Pb)	0,50 mg/l																																																																											
Cadmium (Cd)	0,10 mg/l																																																																											
Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l																																																																											
Cyamid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l																																																																											
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l																																																																											
Nickel (Ni)	0,50 mg/l																																																																											
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l																																																																											
Silber (Ag)	0,10 mg/l																																																																											
Zink (Zn)	2,00 mg/l																																																																											
AOX	1,00 mg/l																																																																											
Blei (Pb)	0,50 mg/l																																																																											
Cadmium (Cd)	0,10 mg/l																																																																											
Chlorkohlenwasserstoff	2,00 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) gesamt	0,50 mg/l																																																																											
Chrom (Cr) 6-wertig	0,10 mg/l																																																																											
Cyanid (leicht freisetzbar)	0,20 mg/l																																																																											
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l																																																																											
Nickel (Ni)	0,50 mg/l																																																																											
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l																																																																											
Silber (Ag)	0,10 mg/l																																																																											
Zink (Zn)	2,00 mg/l																																																																											
AOX	1,00 mg/l																																																																											

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit der Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen sowie nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäuden nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Wird eine bisher auf diese Weise versiegelte Fläche überbaut, so kann im Genehmigungsverfahren diese Entwässerungsart beibehalten werden.</p>	<p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit der Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen sowie nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäuden nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von in Summe 30 m<sup>2</sup> anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Wird eine bisher auf diese Weise versiegelte Fläche überbaut, so kann im Genehmigungsverfahren diese Entwässerungsart beibehalten werden.</p>	<p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.</p>	<p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit der Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen sowie nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäuden nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von in Summe 30 m<sup>2</sup> anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Wird eine bisher auf diese Weise versiegelte Fläche überbaut, so kann im Genehmigungsverfahren diese Entwässerungsart beibehalten werden.</p>	<p>Vorschlag Stv. R. Wernicke "in Summe" wird ergänzt</p>
<p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, so weit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, wenn so weit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	
<p>(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <p>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</p> <p>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.</p>	<p>(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <p>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</p> <p>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.</p>	<p>(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gem. § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.</p> <p>(9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <p>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,</p> <p>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.</p>	<p>(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gem. § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.</p> <p>(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <p>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,</p> <p>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.</p>	
<p><b>§ 8 Abscheideanlagen</b></p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	<p><b>§ 8 Abscheideanlagen</b></p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	<p><b>§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</b></p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	<p><b>§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</b></p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	

Anlage 1 Synopse

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(1a) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p> <p>(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p>(1a) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p> <p>(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p> <p>(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</p> <p>(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p> <p>(3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist</p> <p>(4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(4) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.</p>	<p>(4) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.</p>		<p>(5) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.</p>	
<p><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt. (Anschlusszwang).</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § <del>48 53 Abs. 1 c</del> LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt. (Anschlusszwang).</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p>	<p>§ 48 LWG NRW Abwasserüberlassungspflicht. Abwasser ist von dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt der Stadt zu überlassen, solange die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks nicht übertragen wurde. <b>Die Beseitigung des Niederschlagswassers dient dazu, Überschwemmungsschäden auf Nachbargrundstücken sowie öffentlichen Flächen zu vermeiden.</b></p>

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.</p>	<p><del>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen. Jeder Anschlussnehmer ist</del> vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten, wenn ein Anschluss an das vorhandene Trennsystem (§2 Abs.5) möglich</p> <p>(3) In den Bereichen, die nur mit einem Mischsystem (§2 Abs.4) erschlossen wurden, sind die Anschlussnehmer verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende potentiell belastete Niederschlagswasser (von befahrbaren Wegen und Stellflächen etc.) ebenfalls in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.</p> <p>Für das unbelastete Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe), ist der Anschlussberechtigte, gemäß §49 Abs.4 LWG ,sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser durch den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, vom Anschlusszwang zu befreien.</p>	<p>(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.</p>	<p>(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.</p>	<p>( § 55 Abs. 2 WHG i.V.m. § § 44, 49 Abs. 4 LWG NRW ) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, ist nach § 55 WHG Abs. 2 zu beseitigen.</p> <p><b>Ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder Einleitung ins Gewässer direkt oder in die städtische RW-Kanalisation, wenn keine wasserrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder wasserwirtschaftlichen Belange (sog. Schrankentrias) entgegenstehen. Alle 4 Varianten stehen gleichberechtigt nebeneinander (im Trenn- und Mischsystem).</b></p> <p>(Wichtig: § 55 Abs. 2 WHG beinhaltet nur einen programmatischen Grundsatz und verdrängt nicht landesrechtliche Regelungen)</p> <p><b>Das OVG NRW hat die generelle Anschlusspflicht an den öffentlichen Mischwasserkanal weiterhin angenommen und bestätigt.</b> (siehe auch § 44 (1) Satz 2 LWG)</p>

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>Solange keine andere Regenwasserableitung beantragt wird, oder die Genehmigung von der unteren Wasserbehörde versagt wird, ist auch das gesamte auf dem Grundstück anfallende Regenwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.</p>	<p>Solange keine andere Regenwasserableitung beantragt wird, oder die Genehmigung von der unteren Wasserbehörde versagt wird, ist auch das gesamte auf dem Grundstück anfallende Regenwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.</p> <p>(4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in <del>§ 51 Abs. 2</del> § 49 Abs. 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(5) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.</p> <p><del>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.</del></p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.</p>	<p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p>	<p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p> <p>(9) Bei jedem Antragsverfahren (Herstellung oder Änderung des Anschlusses) erfolgt eine Einzelfallprüfung.</p>	
<p><b>§ 10</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Bedingungen des § 9 Abs.3 zutreffen, oder ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonderes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</b></p> <p>(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.</p> <p>(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser</b></p> <p>(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Abwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.</p> <p>(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.</p> <p>(3) Die ortsnahe Versickerung bzw. Verrieselung von Niederschlagswasser gem. § 55 (2) WHG i.V.m. § 44 LWG wird befürwortet, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorliegen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p><b>§ 11</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW <b>dieser § ist nicht aktuell!</b>, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.</p> <p>(3) Wird das Niederschlagswasser nach der Nutzung als Brauchwasser wieder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, entfällt der vorgenannte Verzicht. Eine zusätzliche Berechnung oder Messung kann ebenfalls entfallen.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>(1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>(1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.</p>	
		<p><b>§ 12</b> <b>Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</b></p> <p>Abs. (1) bis (4) s. Mustersatzung</p>		

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p><b>§ 12</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt der Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt der Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	<p><b>§ 13</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt der Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein</p>	<p>(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein</p>	<p>(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zu Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsgesetzlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	<p>(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zu Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsgesetzlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(3a) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine(n) geeignete(n) Inspektionsöffnung/Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine(n) Inspektionsöffnung/Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese(r) zuvor nicht eingebaut worden war. Die Stadt kann nur in besonderen Einzelfällen einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal verlangen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer/eines Inspektionsöffnung/Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die/Der Inspektionsöffnung/Einsteigschacht außerhalb des Gebäudes muss jederzeit frei zugänglich zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der/des Inspektionsöffnung/ Einsteigschachtes ist unzulässig.</p>	<p>(3a) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine(n) geeignete(n) Inspektionsöffnung/Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine(n) Inspektionsöffnung/Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese(r) zuvor nicht eingebaut worden war. Die Stadt kann nur in besonderen Einzelfällen einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal verlangen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer/eines Inspektionsöffnung/Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die/Der Inspektionsöffnung/Einsteigschacht außerhalb des Gebäudes muss jederzeit frei zugänglich zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der/des Inspektionsöffnung/ Einsteigschachtes ist unzulässig.</p>	<p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.</p>	<p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.</p>	
<p>(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen/Einsteigschächten sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen/Einsteigschächte bestimmt die Stadt.</p>	<p>(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen/Einsteigschächten sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen/Einsteigschächte bestimmt die Stadt.</p>	<p>(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.</p>	<p>(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.</p>	
<p>(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitungen (§ 2.Ziff. 7 b) sowie der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer durch.</p>	<p>(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitungen (§ 2.Ziff. 7 b) sowie der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer durch.</p>	<p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.</p>	<p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(6) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke, für die bis zum In-Kraft-Treten dieser 2. Nachtragssatzung die Kanalanschlussbeitragspflicht entstanden ist, sind der Stadt vom Anschlussnehmer nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung zu ersetzen. Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch.</p>	<p>(6) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke, für die bis zum In-Kraft-Treten dieser 2. Nachtragssatzung die Kanalanschlussbeitragspflicht entstanden ist, sind der Stadt vom Anschlussnehmer nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung zu ersetzen. Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch.</p>		<p>(7) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke, für die bis zum In-Kraft-Treten der 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2005 zur Entwässerungssatzung vom 04.07.1996 die Kanalanschlussbeitragspflicht entstanden ist, sind der Stadt von der Anschlussnehmerin oder von dem Anschlussnehmer nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung zu ersetzen. Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch.</p>	
<p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p>	<p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p>	<p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von der Grundstückseigentümerin oder von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	<p>(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	
<p>(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.</p>	<p>(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.</p>	<p>(8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.</p>	<p>(9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.</p> <p>(10) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen (§ 13 Abs. 1), unterliegen der Abnahme durch die Stadt.</p>	<p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.</p> <p>(10) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen (§ 13 Abs. 1), unterliegen der Abnahme durch die Stadt.</p>	<p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.</p>	<p>(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.</p> <p>(11) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen (§ 13 Abs. 1), unterliegen der Abnahme durch die Stadt.</p>	
<p><b>§ 13 Zustimmungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig mit Vorlage des Bauantrages vor Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.</p>	<p><b>§ 13 Zustimmungsverfahren</b></p> <p>1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig mit Vorlage des Bauantrages vor Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.</p>	<p><b>§ 14 Zustimmungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Gemeinde durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.</p>	<p><b>§ 13 Zustimmungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig mit Vorlage des Bauantrages vor Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p><b>§ 14</b> <b>Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie ggf. einer gesonderten Satzung der Stadt.</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Bis zum In-Kraft-Treten der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Abs. 6 darf die Dichtheitsprüfung nur durch die von der Stadt zugelassenen Sachkundigen durchgeführt werden.</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 <b>der § 61 behandelt die Gewässerunterhaltung ?</b> LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW <b>der § 61 behandelt die Gewässerunterhaltung ?</b> sowie ggf. einer gesonderten Satzung der Stadt.</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Bis zum In-Kraft-Treten der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Abs. 6 darf die Dichtheitsprüfung nur durch die von der Stadt zugelassenen Sachkundigen durchgeführt werden.</p>	<p><b>§ 15</b> <b>Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.</p> <p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.</p> <p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
		<p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.</p> <p>(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.</p>	<p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.</p> <p>(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
		<p>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</p> <p>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p>	<p>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</p> <p>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p>	
		<p><b>§ 16</b> <b>Indirekteinleiter -Kataster</b> Abs. (1) bis (2) s. Mustersatzung</p>		
<p><b>§ 15</b> <b>Abwasseruntersuchungen</b></p> <p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.</p>	<p><b>§ 15</b> <b>Abwasseruntersuchungen</b></p> <p>1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.</p>	<p><b>§ 17</b> <b>Abwasseruntersuchungen</b></p> <p>(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p>	<p><b>§ 15</b> <b>Abwasseruntersuchungen</b></p> <p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p><b>§ 16</b> <b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht;</b> <b>Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirektleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</p> <p>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen</p> <p>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht;</b> <b>Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirektleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</p> <p>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen</p> <p>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht;</b> <b>Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</p> <p>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,</p> <p>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern <b>oder</b></p> <p>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht;</b> <b>Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</p> <p>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen</p> <p>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p>	<p>(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p>	<p>(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.</p>	<p>(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.</p>	
<p><b>§ 17 Haftung</b></p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p><b>§ 17 Haftung</b></p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p><b>§ 19 Haftung</b></p> <p>(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p><b>§ 17 Haftung</b></p> <p>(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, das die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, das die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, das die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	
<p><b>§ 18</b> <b>Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der</p> <p>1. berechtigt und verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der</p> <p>1. berechtigt und verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 20</b> <b>Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der</p> <p>1. als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der</p> <p>1. als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p><b>§ 19</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.</p> <p>2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.</p> <p>3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.</p> <p>5. § 9 Absatz 2 Das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.</p>	<p><b>§ 19</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.</p> <p>2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.</p> <p>3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.</p> <p>5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.</p>	<p><b>§ 21</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,</p> <p>2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,</p> <p>3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,</p> <p>5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,</p>	<p><b>§ 19</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,</p> <p>2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,</p> <p>3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,</p> <p>5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben. 7a. § 12 Abs. 3a die Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält.</p> <p>8. § 13 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.</p> <p>9. § 13 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.</p> <p>9a. § 14 Absatz 1 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.</p> <p>10. § 16 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p>	<p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben. 7a. § 12 Abs. 3a die Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält.</p> <p>8. § 13 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.</p> <p>9. § 13 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.</p> <p>9a. § 14 Abs. 1 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Einrichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum <b>31.12.2015</b> auf Dichtigkeit prüfen lässt. <b>kann entfallen</b></p> <p>10. § 16 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p>	<p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben, 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,</p> <p>9. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,</p> <p>10. § 14 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,</p> <p>11. § 15 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,</p> <p>12. § 16 Abs. 2 der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,</p> <p>13. § 18 Abs. 3 die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p>	<p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben, 8. § 12 Abs. 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,</p> <p>9. § 13 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,</p> <p>10. § 13 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,</p> <p>11. § 14 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,</p> <p>12. § 16 Abs. 3 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage sowie der/den Grundstücksanschlussleitung(en) vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage sowie der/den Grundstücksanschlussleitung(en) vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage sowie der/den Grundstücksanschlussleitung(en) vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	
<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bergneustadt vom 20. November 1987 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bergneustadt vom 20. November 1987 außer Kraft.</p> <p><b>Bekanntmachungsordnung</b> Vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03. Juni 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p> <p>b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</p> <p>c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p>	<p><b>§ 22 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am .... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom .... außer Kraft.</p>	<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bergneustadt vom 03. Juni 1996 außer Kraft.</p> <p>Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am xx.xx.xxxx, Folge xxx</p>	

Aktuelle Entwässerungssatzung	Vorschlag des Stadtverordneten R. Wernicke	Mustersatzung	Vorschlag Verwaltung	Begründungen / Erläuterungen Gesetze
<p>Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 04.07.1996, Folge 551</p> <p>Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 06.04.2000, Folge 591 veröffentlicht.</p> <p>Der 2. Nachtrag wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 19.12.2005, Folge 646 veröffentlicht.</p> <p>Der 3. Nachtrag wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 18.10.2007, Folge 662 veröffentlicht.</p> <p>Der 4. Nachtrag wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 18.12.2008, Folge 673 veröffentlicht.</p> <p>Der 5. Nachtrag wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 12.07.2010, Folge 687.</p>	<p>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Bergneustadt, den 03.Juni 1996 NOSS Bürgermeister</p> <p>Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 04.07.1996, Folge 551 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 06.04.2000, Folge 591 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 19.12.2005, Folge 646 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 19.12.2007, Folge 662 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 18.12.2008, Folge 673 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 12.07.2010, Folge 687</p>			

Inhaltliche Prüfung des Ratsbeschlusses vom 03.07.2019 im Hinblick auf rechtliche Bedingungen und Zuständigkeiten in der Abwasserbeseitigung

In „kursiv“ werden die Gesetzestexte aus Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) zitiert. Darunter folgt eine Erläuterung mit Abwägungen und Beispielen.

#### **A: Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsbereich der Dörspe**

**Die Verwaltung wird beauftragt, den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten:**

##### **Ratsbeschluss Punkt 1:**

1. Das anfallende Abwasser ist detailliert in
  - Schmutzwasser und
  - potenziell belastetes Niederschlagswasser (von Wegen und Stellflächen etc.) und
  - unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe) zu unterscheiden.

##### **Gesetzestexte und Anmerkungen zu 1**

*In § 54 (1) WHG ist der Begriff „Abwasser“ definiert:*

*Abwasser ist*

1. *das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie*
2. *das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).*

*Der sogenannte „Trennerlass“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 – vom 26.5.2004 regelt die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren:*

*Unbelastetes Niederschlagswasser u. a. von Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer) und Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.*

*Schwach belastetes Niederschlagswasser u. a. von Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten und von Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer).*

*Stark belastetes Niederschlagswasser u. a. von Hof- und Verkehrsflächen in Gewerbe- und Industriegebieten.*

**Der Trennerlass gibt vor, wann Niederschlagswasser von welchen Flächen wie gereinigt bzw. behandelt werden muss.**

**Der Änderungsvorschlag würde Niederschlagswasser von z. B. Garagenzufahrten als potenziell belastet ansehen. Aber gerade Niederschlagswasser auf diesen Flächen kann schon heute versickern: wenn Flächen geschottert sind (kein Befestigungszwang), wenn ÖKO-Pflaster (versickerungsfähiges Pflaster) verlegt wird oder wenn das Niederschlagswasser**

von tiefer gelegenen Flächen hochgepumpt werden müsste. Diese städtische Regelung gilt im Misch- und Trennsystem. Außerdem würde der Änderungsvorschlag das Niederschlagswasser aller Dachflächen als unbelastet ansehen, obwohl der Trennerlass Niederschlagswasser von Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten mindestens als schwach belastet ansieht. Hierbei werden Metalldächer grundsätzlich ausgenommen, da diese auch in Wohn- und Mischgebieten als belastet angesehen werden. Der Trennerlass wird auch angewendet, wenn Niederschlagswasser im Mischsystem nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden soll.

→Die vorgeschlagene Unterscheidung kann aus rechtlichen Gründen daher nicht in die Entwässerungssatzung übernommen werden.

#### **Ratsbeschluss Punkte 2 bis 5:**

2. Der generelle Anschlusszwang für unbelastetes Niederschlagswasser ist auf die städtischen Bereiche zu beschränken, in denen dieses Wasser seiner Qualität entsprechend über einen Regenwasserkanal in einen Vorfluter geleitet werden kann.
3. Der Anschlusszwang an einen Mischwasserkanal ist nur dann vorzusehen, wenn eine direkte Einleitung oder Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers auf Grund der Grundstückslage oder -größe nicht möglich ist.
4. Wenn eine direkte Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers in einen Siefen oder Bachlauf möglich ist, so ist diese zu favorisieren.
5. Auch die Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine entsprechend dimensionierte und zu prüfende Anlage ist der Zuführung zum Klärwerk vorzuziehen.

#### **Gesetzestexte und Anmerkungen zu 2 bis 5**

Der § 44 LWG NRW Beseitigung von Niederschlagswasser (zu § 55 Absatz 2 WHG) stellt in 4 Absätzen den kommunalen Umfang mit dem Abwasseranteil „Niederschlagswasser“ dar.

*(1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen (§ 55 (2): Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.). Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht zugelassenen Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserhandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.*

**d.h.:** Es gibt eine Sonderregelung für Grundstück die vor 1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden sind! Hier bleibt es so wie es ist. Dieses gilt

auch für den öffentlichen Mischwasserkanal. Eine Pflicht zur Prüfung ob eine ortsnahe Regenwasserbeseitigung in Betracht kommt, gilt nur ab Datum 01.01.1996. In § 55 WHG steht „Niederschlagswasser soll ...“, also nicht muss! Weiter steht dort „soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“, d.h. es gibt hier Ausnahmen!

*(2) Die Gemeinde kann durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuches anzuwenden.*

**d. h.:** Die Gemeinde kann die Form der Entwässerung festlegen! Wichtig: § 55 Abs. 2 WHG beinhaltet nur einen programmatischen Grundsatz und verdrängt nicht landesrechtliche Regelungen über die Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserüberlassungspflicht (Generalentwässerungsplan, Abwasserbeseitigungskonzept).

*(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Einleitungen nach Absatz 1 zu stellen. Es kann insbesondere Regelungen treffen über*

- 1. die Erlaubnisfreiheit und die Begründung einer Anzeigepflicht,*
- 2. die Errichtung und den Betrieb der zur schadlosen Versickerung notwendigen Anlagen und*
- 3. die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlagen.*

**d.h.:** Die Obere Behörde kann per Verordnung einwirken/vorschreiben!

*(4) Die zuständige Behörde kann zur Wahrung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Niederschlagswasser durch Allgemeinverfügung festlegen, dass in bebauten oder zu bebauenden Gebieten eine Versickerung verboten ist.*

**d. h.:** Die Versickerung muss explizit nachgewiesen werden, betrifft insbesondere die Oberlieger-/Unterliegerproblematik. Es darf sich keine Verschlechterung der Unterliegergrundstücke (Vernässung des Gebäudes, wild abfließendes Wasser u. a.) durch die Abwasserbeseitigung der Oberlieger ergeben! Vermeidung von Überschwemmungswasserschäden auf Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen.

→Diese „Soll-Regelung“ in § 55 Abs. 2 WHG i.V.m. §§ 44, 49 Abs. 4 LWG gilt ab Datum 01.01.1996. Außerdem gilt sie in Misch- und Trennsystemen! Eine Aufhebung des Anschlusszwangs nur in Mischsystemen ist daher nicht zulässig.

Die Pflichten der kommunalen Abwasserbeseitigung sind im § 46 *Pflicht und Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigung* (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes) hinterlegt. Im Einzelnen werden die hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden wie folgt beschrieben:

*(1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere*

*1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,*

*2. das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser, das auf einem Grundstück des Gemeindegebietes anfällt, sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5,*

*3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,*

*4. die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 56,*

*5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung und*

*6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47. Wenn das Abwasser mehrerer benachbarter Grundstücke über eine gemeinsame private Abwasserleitung der gemeindlichen Abwasserablage zugeführt wird, stellt die Gemeinde sicher, dass diese gemeinsame private Abwasserleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben wird*

**d. h.: Im Prinzip gilt: Die Stadt ist auf ihrem Stadtgebiet abwasserbeseitigungspflichtig, auch für das Niederschlagswasser. Die Stadt muss diese Entwässerung planen und festschreiben, dies in Plänen festhalten und die Pläne fortschreiben. Die derzeitige Entwässerung ist im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) und im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) bzw. der Generalentwässerungsplanung beschrieben und festgelegt. Änderungen bedürfen der Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und des Aggerverbandes und letztlich die Überarbeitung der Pläne bzw. Konzepte. Die Generalentwässerungsplanung wurde am 21. Mai 1976 genehmigt. Das z. Zt. gültige ABK (mit NBK) ist die 6. Fortschreibung auf der Grundlage der Generalentwässerungsplanung. Die 6. Fortschreibung ist für den Zeitraum 2017-2022 genehmigt. Die 7. Fortschreibung ist beschlossen und ist bei der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt worden.**

**→Tritt ein Schaden auf dem Nachbargrundstück ein, weil die Gemeinde nicht auf die Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht bzw. den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser bestanden hat, so ist sie grundsätzlich Amtshaftungsansprüchen aus Art. 34 GG, § 839 BGB ausgesetzt, weil sie ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine solche Haftung ist zu vermeiden, was aber letztlich nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden kann. Da diese Haftung grundsätzlich denkbar ist, kann nicht empfohlen werden, pauschale Freistellungen vom Anschluss- und Benutzungszwang auszusprechen oder satzungsrrechtlich festzuschreiben. Es sollte stets eine Einzelfallprüfung erfolgen, um das Haftungsrisiko der Kommune weitestgehend zu reduzieren.**

## Zusammenfassung zum Ratsbeschluss:

### Zu Beschluss/Punkt 1:

- Der § 54 (1) WHG definiert den Begriff „Abwasser“
- Der Trennerlass (MUNLV) regelt, wann Niederschlagswasser von welchen Flächen wie gereinigt bzw. behandelt werden muss
- Die vorgeschlagene Unterscheidung kann aus rechtlichen Gründen nicht übernommen werden

### Zu Beschluss/Punkte 2 bis 5:

- Die „Soll-Regelung“ in § 55(2) WHG i. V. m. § 44 LWG (*Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen*) gilt erst ab Datum 01.01.1996
- Eine Aufhebung des Anschlusszwanges nur in Mischsystemen ist nicht zulässig
- Gem. § 44 (1) Satz 2 ist die Niederschlagswasserbeseitigung in genehmigten Mischsystemen weiterhin zulässig und von der Soll-Regelung ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist
- Gem. § 46 LWG i. V. m. § 56 WHG ist die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig, auch für Niederschlagswasser
- Die Beseitigung des Niederschlagswassers dient dazu, Überschwemmungswasserschäden auf Nachbargrundstücken sowie öffentlichen Verkehrsflächen zu vermeiden
- Genehmigter Generalentwässerungsplan (wo ist Mischsystem, wo ist Trennsystem) und gültiges Abwasserbeseitigungskonzept
- Änderungen müssen genehmigt werden (Obere Wasserbehörde, Aggerverband)
- Hydrogeologisches Gutachten durch Stadt erforderlich, immense Kosten
- Große Grundstücke können nicht mehr bebaut werden (Versickerungsfläche wertlos)
- Gem. § 48 LWG besteht eine Abwasserüberlassungspflicht, Ausnahmen gem. § 49 LWG möglich, aber nicht generell (**Einzelfallentscheidung möglich**)
- Einleitungsgenehmigung durch Untere Wasserbehörde erforderlich
- Bewertung nach Quantität (BWK M3) und Qualität (Trennerlass) erforderlich

## Auswirkungen:

Die Stadt Bergneustadt ist nach der aktuellen Gesetzeslage abwasserbeseitigungspflichtig für alle bebauten Ortsteile. Die Abwasserbeseitigungspflicht erstreckt sich über das Schmutz- und Niederschlagswasser. Dies stellt für jeden Einwohner innerhalb der Stadtgrenzen einen hohen Abwasserkomfort dar.

Jeder Grundstückseigentümer ist gegenüber der Stadt Bergneustadt abwasserüberlassungspflichtig und zwar für das Schmutz- und das Niederschlagswasser. Dies bedeutet im Klartext: **In Bezug auf Abwasserentsorgung muss die Stadt entsorgen und der Grundstückseigentümer muss entsorgen lassen!**

## **Ergebnis / Fazit:**

- Satzungsänderung wäre gültig für alle Anschlussnehmer mit gleichgelagertem Sachverhalt (Neubauten und Bestand)
- Übermäßige Befreiungen machen Gebührenkalkulation angreifbar (höhere Kosten für weniger Nutzer, Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit)
- Bei Versickerung geht es darum, eine ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen, Vermeidung von Vernässungsschäden an Gebäuden (besonders bei Unterliegern)
- Wenn Schäden entstehen, weil Stadt nicht auf Abwasserüberlassungspflicht bzw. Anschluss- und Benutzungszwang bestanden hat, bestehen grundsätzlich Amtshaftungsansprüche
- Wegen dieser Haftung sollen keine pauschalen Freistellungen ausgesprochen oder satzungsrechtlich festgeschrieben werden (**nur Einzelfallprüfung**, Reduzierung des Haftungsrisikos)
- Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist grundsätzlich rechtlich möglich, zieht aber jedoch erhebliche Folgeprobleme bezüglich der Gebühren und der Haftung nach sich.

## **Welche Möglichkeiten bestehen bei aktueller Entwässerungssatzung und bei Vorschlag Verwaltung:**

- Befestigte Flächen können mit versickerungsfähigem Pflaster (Öko-Pflaster, Rasengittersteine) hergestellt werden. Dadurch ist ohne hydrogeologisches Gutachten eine Versickerung möglich (Entlastung der Kanäle, Halbierung der Niederschlagswassergebühr).
- Einbau von Zisternen (wird von den meisten Bauwilligen eingebaut). Dadurch wird in den Sommermonaten das gesammelte Regenwasser für die Gartenbewässerung genutzt (spart die Kosten für das Frischwasser). Durch den Überlauf an den Kanal fließt das Regenwasser bei Nichtnutzung (Herbst/Winter) in die öffentliche Kanalisation.
- Dachflächen und befestigte Flächen, die tiefer als der öffentliche Kanal liegen, können versickern (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Das Hochpumpen von Niederschlagswasser wird nicht verlangt.

## **Vorschlag der Verwaltung**

Aus vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Ratsbeschluss vom 03.07.2019 nicht umzusetzen und nur die Texte der Mustersatzung, die mit dem Umweltministerium (MUNLV) abgestimmt sind, zu beschließen. Die neue Mustersatzung war auf Grund geänderter §§ im WHG und LWG erforderlich.

Einige Texte sind um Belange der Stadt Bergneustadt ergänzt. Außerdem ist im § 9 Anschluss- und Benutzungszwang eine Einzelfallprüfung bei allen Entwässerungsanträgen aufgenommen worden.

Die beschlossenen Punkte sind in der Mustersatzung durch gesetzliche Regelungen abgebildet. Ausnahmen sollten immer als Einzelfallentscheidung betrachtet werden, um die Amtshaftung zu minimieren.

Durch den Oberbergischen Kreis wird ein Starkregenrisikokonzept für die Kommunen erstellt. Erst wenn dieses Konzept vorliegt, sollten die Vorgaben zur Vorbeugung von Schäden durch Starkregenereignisse, wenn erforderlich, in die Entwässerungssatzung aufgenommen werden.

Ö

3

Stadt Bergneustadt  
 Eing. 11. Feb. 2022  
 FB. 1/4

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**  
 Ortsverein Bergneustadt

**SPD-Bergneustadt- Ratsfraktion -**

An den  
 Bürgermeister der Stadt Bergneustadt  
 Herr Matthias Thul  
 Kölner Str. 256  
 51702 Bergneustadt

<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat	TOP	am .....
<input type="checkbox"/>	-Ausschuß	TOP	am .....
<input type="checkbox"/>	-Ausschuß	TOP	am .....
<input type="checkbox"/>		TOP	am .....

Beschluß-  
 vorlage Nr.

233/2022

02/103 22

Bergneustadt, den 10.02.2022

**Antrag der SPD Fraktion:**

**Potentialanalyse für Energieparks in Bergneustadt**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD bittet, den folgenden Antrag in der Ratssitzung am **02.03.2022** dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Rat der Stadt Bergneustadt möge beschließen:

*Die Stadt Bergneustadt erstellt eine Potenzialanalyse zur Nutzung von Windenergie, Solarenergie und Biomasse zur Errichtung von Energieparks in Bergneustadt. Neben kommunalen Flächen sollen vorrangig vorteilhafte Berg- und Hanglagen abgeholzter Wälder verwendet werden. Die Energieparks könnten gemäß dem Leitmotiv: „Energie von den Bürgern, durch die Bürger, für die Bürger“ in einer kommunalen Beteiligungsgesellschaft Energie für unsere Bürgerschaft erzeugen.*

**Begründung**

Die Energiewende ist erklärtes politisches Ziel. Unstrittig ist hierbei, dass der Energiebedarf in Zukunft steigen und die Energiegewinnung dabei zusätzlich nachhaltig sein soll. Neben einer Fokussierung auf kleinere Energiezentren in privater Hand, wird der Fokus auf der Errichtung größerer Anlagen liegen müssen. Das Planungsrecht begrenzt diese Entwicklung derzeit noch rechtlich, es ist aber davon auszugehen, dass das Planungsrecht sich dem politischen Änderungswillen anpassen wird und nicht umgekehrt. Daher ist es zwingend notwendig als Stadt voranzugehen um entsprechende technische Möglichkeiten zu kennen um Energieparks in kommunaler Trägerschaft zu errichten. Die im Rahmen der Potentialanalyse ermittelten Flächen sollen entweder erworben oder langfristig gepachtet werden und im Einklang mit den geplanten Anlagen zur Energiegewinnung nachhaltig bepflanzt werden.

Die SPD bittet um Unterstützung für den Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

*Daniel Grütz*

Daniel Grütz (SPD-Fraktion)

# Ö 3.1

## Auszug aus der Niederschrift der 9. Sitzung des des Bau- und Planungsausschusses vom 30.05.2022

- 2 Antrag der SPD-Fraktion betr. Potentialanalyse für Energieparks in Bergneustadt vom  
10.02.2022  
0233/2022

Die Klimaschutzbeauftragte, Frau Nora Leidig trägt die zu dem Thema  
zusammengetragenen Daten anhand einer PP-Präsentation vor. Sie weist auf eine  
Studie zu den Ausbaupotenzialen der Windenergie in NRW des Landesamtes für  
Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) von April 2022 hin und zählt  
einige zurzeit gültige gesetzliche Rahmenbedingungen auf, die eine Umsetzung  
erschweren.

Nach kurzer Diskussion des Ausschusses soll die Analyse erst nach Bildung der  
neuen Landesregierung und der damit eventuell einhergehenden  
Gesetzesänderungen, die auch eine Erleichterung der Rahmenbedingungen  
bedeuten könnten, weitergeführt werden.

Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

An 4 Fr. Leidig  
FB/SG .....  
Bergneustadt, den 28.06.22

Der Bürgermeister  
i.A.

*Mat*

# Ö

# 4.1



## Stadt Bergneustadt

### Der Bürgermeister

Bergneustadt, 08.08.2022

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen  
FB 4/

Mitteilung Nr. 0306/2022  
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen	22.08.2022	Kenntnisnahme

## Mitteilung

### Erster Entwurf einer Energie- und Treibhausgasbilanz

Gertec GmbH hat den ersten Entwurf für die Energie- und Treibhausgasbilanz für die Stadt Bergneustadt erstellt. Die Verwaltung legt diesen dem Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen vor, so dass die Ausschussmitglieder die Möglichkeit haben Anmerkungen und Fragen zum Bericht zu stellen. Die Klimaschutzmanagerin Frau Leidig wird die Fragen und Anmerkungen anschließend gesammelt an Frau Kiesau von Gertec GmbH weiterleiten. Es ist zu beachten, dass es sich hierbei um den ersten Entwurf handelt und auch die Verwaltung den Bericht hinsichtlich Fragen und Anmerkungen noch bearbeitet.

---

Matthias Thul  
Bürgermeister

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

# Ö 4.1



Stadt Bergneustadt

Energie- und THG-Bilanz





Bearbeitung durch:

Gertec GmbH Ingenieurgesellschaft  
Martin-Kremmer-Str. 12  
45327 Essen  
Telefon: +49 [0]201 24 564-0

Auftraggeber:

Stadt Bergneustadt  
Kölner Straße 256  
51702 Bergneustadt  
Telefon: +49 [0]2261 404-0

Dieser Bericht darf nur unverkürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung durch die Verfasserin.





## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	11
1 Energie- und Treibhausgas Bilanzierung	15
1.1 Methodik der Energie- und Treibhausgas-Bilanzierung	15
1.2 Datengrundlage	16
1.3 Endenergieverbrauch	18
1.4 Treibhausgas-Emissionen	23
1.5 Strom- und Wärmeproduktion durch Erneuerbare Energien	25
1.6 Ein Vergleich von lokalen und bundesweiten Indikatoren	27
1.7 Exkurs: Ernährung und Konsum	28



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Für Bergneustadt relevante Emissionsfaktoren für das Jahr 2019 (Quelle: Gertec nach Daten aus „Klimaschutz-Planer“)	16
Abbildung 2	Endenergieverbrauch der gesamten Kommune (Quelle: Gertec)	19
Abbildung 3	Endenergieverbrauch im Sektor der privaten Haushalte (Quelle: Gertec)	20
Abbildung 4	Endenergieverbrauch im Wirtschaftssektor (Quelle: Gertec)	21
Abbildung 5	Endenergieverbrauch im Verkehrssektor (Quelle: Gertec)	22
Abbildung 6	Endenergieverbrauch der stadteigenen Liegenschaften in Bergneustadt (Quelle: Gertec)	22
Abbildung 7	Sektorale Aufteilung des Endenergieverbrauchs (2019) (Quelle: Gertec)	23
Abbildung 8	THG-Emissionen der gesamten Kommune (Quelle: Gertec)	24
Abbildung 9	Sektorale Aufteilung der THG-Emissionen (2019) (Quelle: Gertec)	24
Abbildung 10	THG-Emissionen je Einwohner (Quelle: Gertec)	25
Abbildung 11	Lokale Stromproduktion durch erneuerbare Energien (Quelle: Gertec)	26
Abbildung 12	Lokale Wärmeproduktion durch Erneuerbare Energien(Quelle: Gertec)	27
Abbildung 13	THG-Emissionen je Einwohner – ein Vergleich der stadtweiten THG-Bilanz mit den Sektoren Ernährung und Konsum (Quelle: Gertec)	29
Abbildung 14	THG-Emissionen je Einwohner durch Ernährung und Konsum in den Varianten „durchschnittliches Verhalten“ und „Klimaschutzverhalten“ – grafisch (Quelle: Gertec)	31



## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1</b>	Übersicht zur Datengrundlage der Energie-/THG-Bilanz für die Stadt Bergneustadt (Quelle: Gertec)	18
<b>Tabelle 2</b>	Vergleich von lokalen und bundesweiten Indikatoren (Quelle: Gertec)	28
<b>Tabelle 3</b>	THG-Emissionen je Einwohner durch Ernährung in den Varianten „durchschnittliches Verhalten“ und „Klimaschutzverhalten“ – tabellarisch (Quelle: Gertec)	30
<b>Tabelle 4</b>	THG-Emissionen je Einwohner durch Konsum in den Varianten „durchschnittliches Verhalten“ und „Klimaschutzverhalten“ – tabellarisch (Quelle: Gertec)	30



## Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BHKW	Blockheizkraftwerk
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
CH <sub>4</sub>	Methan
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EW	Einwohner
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GHD	Gewerbe/Handel/Dienstleistung
GWh	Gigawattstunde
IHK	Industrie- und Handelskammer
IT.NRW	Information und Technik Nordrhein-Westfalen
IUK	Information und Kommunikation
IWU	Institut Wohnen und Umwelt
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KH	Kreishandwerkerschaft
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
kW <sub>el</sub>	Kilowatt elektrisch
kWh	Kilowattstunde
kW <sub>p</sub>	Kilowatt peak
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LCA	Life-Cycle-Assessment (Analyse der Umweltwirkungen von Produkten während des gesamten Lebensweges – Ökobilanz)
LED	Light Emitting Diode
LICHT	Beleuchtung
MECH	Antriebe, mechanische Arbeit, Lüftung, Druckluft
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MWh	Megawattstunde
N <sub>2</sub> O	Distickstoffmonoxid (Lachgas)
NLE	nicht-leitungsgebundene Energieträger (z.B. Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
progres.nrw	Programm f. Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen
PROZ	Prozesswärme
PV	Photovoltaik
REN	Rationale Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen
RLT	Klima- und Raumluftechnik
SPFV	Schienenpersonenfernverkehr



SPNV	Schienenpersonennahverkehr
t	Tonne
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
THG	Treibhausgas
U-Wert	Wärmedurchgangskoeffizient/Wärmedämmwert
VZ	Verbraucherzentrale
WEA	Windenergieanlage
WiFö	Wirtschaftsförderung
Wirt I, II+III	Kategorie primärer, sekundärer und tertiärer Sektor Bereich Wirtschaft
WKA	Windkraftanlage





# 1 Energie- und Treibhausgas Bilanzierung

Das Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) hat sich, u. a. aufgrund seiner vergleichsweise einfachen Bestimmbarkeit auf Basis verbrauchter fossiler Energieträger, in der Kommunikation von Klimaschutzaktivitäten bzw. -erfolgen als zentraler Leitindikator herausgebildet. Die Energie- und Treibhausgas (THG)-Bilanzierung stellt für Kommunen und Kreise häufig ein Hilfsmittel der Entscheidungsfindung dar, um Klimaschutzaktivitäten zu konzeptionieren bzw. ihre Umsetzung in Form eines Monitorings zu überprüfen.

Drei Projektpartner (Klima-Bündnis e.V., ifeu – Institut für Energie und Umweltforschung Heidelberg und Institut dezentrale Energietechnologien (IdE)) haben das Energie- und THG-Bilanzierungstool „Klimaschutz-Planer“ für Kommunen und Kreise entwickelt. Der „Klimaschutz-Planer“ ist eine internetbasierte Software des Klima-Bündnis zum Monitoring des kommunalen Klimaschutzes. Städte, Gemeinden und Landkreise können damit Energie- und Treibhausgas-Bilanzen nach der deutschlandweit standardisierten BSKO-Methodik erstellen. Das Land NRW hat im Jahr 2020 für alle Kommunen eine kostenfreie Landeslizenz erworben. Aus diesem Grund wurde auch die Energie- und THG-Bilanz für die Stadt Bergneustadt mithilfe des „Klimaschutz-Planer“ berechnet.

Mit dem „Klimaschutz-Planer“ als Bilanzierungstool ist die Erstellung einer kommunalen Energie- und THG-Bilanz möglich, selbst wenn dem Nutzer nur wenige statistische Eingangsdaten vorliegen. Im Laufe einer kontinuierlichen Fortschreibung der Bilanzierung können diese dann komplettiert bzw. spezifiziert werden. Durch die landes- bzw. bundesweite Nutzung eines einheitlichen Tools sowie bei Anwendung einheitlicher Datenaufbereitungen ist darüber hinaus ein Vergleich mit den Bilanzierungen anderer Kommunen möglich. Das Programm gestattet dabei Vergleiche diverser Sektoren (z. B. private Haushalte, Wirtschaft, Verkehr, kommunale Verwaltung) sowie Vergleiche diverser Energieträger (z. B. Strom, Erdgas, Benzin) im Hinblick auf die jeweiligen Anteile an den gesamten THG-Emissionen vor Ort. Im Rahmen der Erarbeitung dieses integrierten Klimaschutzkonzeptes wurde daher auf der bereits im „Klimaschutz-Planer“ vorhandenen Vorgabe-Bilanz aufgebaut und diese bis zum Bezugsjahr 2019 fortgeschrieben sowie die Zeitreihe rückwirkend bis zum Jahr 1990 komplettiert. Dabei erfolgte die Dateneingabe in das Bilanzierungstool „Klimaschutz-Planer“ im Juli 2022.

## 1.1 Methodik der Energie- und Treibhausgas-Bilanzierung

Für die Erstellung einer „Startbilanz“<sup>1</sup> wurde zunächst – auf Basis der jahresbezogenen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen (differenziert nach Wirtschaftszweigen) in Bergneustadt – anhand bundesdeutscher Verbrauchskennwerte der lokale Endenergiebedarf, differenziert nach Energieträgern und Verbrauchssektoren, berechnet. Die Bilanz wurde anschließend mit Hilfe lokal verfügbarer Daten zu einer „Endbilanz“ nach der Bilanzierungs-Systematik Kommunal (BSKO)<sup>2</sup> sowohl für die stationären Sektoren als auch für den Verkehrssektor konkretisiert. Somit wurden in der Bilanzierung ausschließlich die auf dem Territorium der Stadt Bergneustadt anfallenden Energieverbräuche auf Ebene der Endenergie<sup>3</sup> berücksichtigt. Dies bedeutet für den Verkehrssektor, dass nicht in der Stadt verursachte aber dennoch auf dem Stadtgebiet stattfindende Energieverbräuche mit bilanziert und im Rahmen der Bilanz der Stadt zugeschrieben werden.

Grundlage für die Berechnung der Stadtweiten THG-Emissionen ist die Betrachtung von Life-Cycle-Assessment-Faktoren (LCA-Faktoren). Das heißt, dass die zur Produktion und Verteilung eines

<sup>1</sup> Die Startbilanz wird im Bilanzierungstool „Klimaschutz-Planer“ fortlaufend aus regionalen, nationalen und internationalen Statistiken generiert.

<sup>2</sup> vgl. [https://www.ifeu.de/wp-content/uploads/Bilanzierungs-Systematik\\_Kommunal\\_Kurzfassung.pdf](https://www.ifeu.de/wp-content/uploads/Bilanzierungs-Systematik_Kommunal_Kurzfassung.pdf)

<sup>3</sup> Endenergie ist der aus den Brennstoffen übrig gebliebene und zur Verfügung stehende Teil der Energie, der den Hausanschluss des Verbrauchers nach Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten passiert hat.



Energieträgers notwendige fossile Energie (z. B. zur Erzeugung von Strom) zu dem Endenergieverbrauch (wie am Hausanschluss abgelesen) addiert wird. Somit werden beispielsweise der im Endenergieverbrauch emissionsfreien Energieform Strom „graue“ Emissionen aus seinen Produktionsvorstufen zugeschlagen und in der THG-Bilanzierung mit einbezogen. Eine solche Betrachtung bedeutet aber auch, dass Prozesse, die keinem Endenergieverbrauch im Stadtgebiet zugerechnet werden können (z. B. der Einkauf von (Vor-)Produkten im Ausland), nicht in die THG-Bilanz mit einfließen.

Anhand von Emissionsfaktoren der in Bergneustadt relevanten Energieträger (vgl. Abbildung 1) können die Energieverbräuche in THG-Emissionen umgerechnet werden.

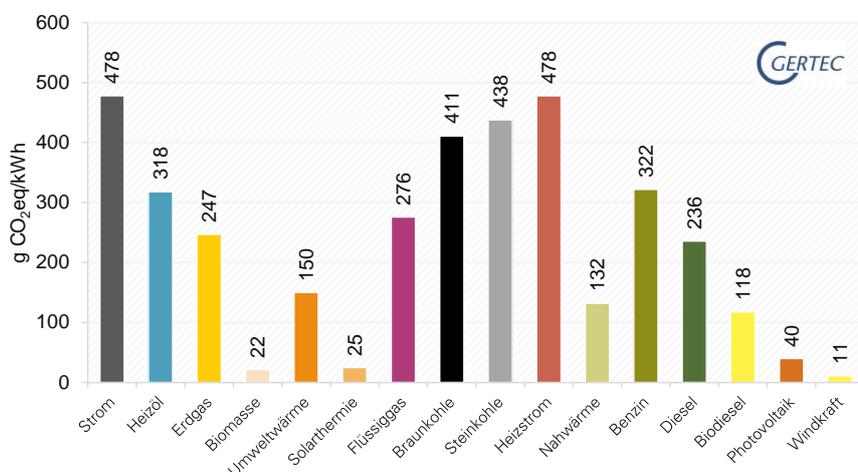


Abbildung 1 Für Bergneustadt relevante Emissionsfaktoren für das Jahr 2019 (Quelle: Gertec nach Daten aus „Klimaschutz-Planer“)

Die in diesem Konzept erstellte Bilanz bezieht sich nicht ausschließlich auf das Treibhausgas CO<sub>2</sub>, sondern betrachtet zudem die durch weitere klimarelevante Treibhausgase (wie Methan (CH<sub>4</sub>) oder Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O)) entstehenden Emissionen. Um die verschiedenen Treibhausgase hinsichtlich ihrer Klimaschädlichkeit<sup>4</sup> vergleichbar zu machen, werden diese in CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>eq)<sup>5</sup> umgerechnet, da das Treibhausgas CO<sub>2</sub> mit 87 % der durch den Menschen verursachten Treibhausgas-Emissionen in Deutschland das mit Abstand klimarelevanteste Gas darstellt.

## 1.2 Datengrundlage

Daten zum Stadtweiten (Heiz-)Stromverbrauch und zu den Erdgasverbräuchen (für die Jahre 2013 bis 2020) wurden von der Rheinischen NETZ Gesellschaft (RNG) mbH zur Verfügung gestellt. Mittels der Stromdaten war es zudem möglich, Informationen zum eingesetzten Strom in Wärmepumpen als Grundlage zur Berechnung von erzeugter Wärme aus Wärmepumpen zu verwenden. Ergänzt wurden die Stromverbrauchsdaten für die Jahre 2015 bis 2021 von der BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG, die den

<sup>4</sup> Methan beispielsweise ist 21-mal so schädlich wie CO<sub>2</sub> (1 kg Methan entspricht deshalb 21 kg CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. 1 kg Lachgas entspricht sogar 300 kg CO<sub>2</sub>-Äquivalenten.)

<sup>5</sup> Sämtliche in diesem Bericht aufgeführten Treibhausgasemissionen stellen die Summe aus CO<sub>2</sub>-Emissionen und CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (CO<sub>2</sub>eq) dar ([https://www.klimaschutz-planer.de/index.php?bilanz/eingabe\\_faktoren](https://www.klimaschutz-planer.de/index.php?bilanz/eingabe_faktoren))



Ortsteil Auf dem Dümpel versorgt. Zudem wurden (für die Jahre 2014 bis 2021) Daten zu EEG-vergüteten Stromspeisungen aus Photovoltaik und Windenergie von der RNG und von der BIGGE ENERGIE bereitgestellt.

Für die Ermittlung von Verbräuchen der fossilen, nicht-leitungsgebundenen Energieträger (Heizöl, Holz, Kohle, Flüssiggas) wurden Daten der Schornsteinfegerinnung aus dem Jahr 2021 verwendet.

Die Erfassung der Wärmeerzeugung durch Solarthermieanlagen erfolgte für die gesamte Zeitreihe von 1990 bis 2019 mittels von der EnergieAgentur.NRW zentral erhobenen Förderdaten, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Informationen über Landesfördermittel im Rahmen des „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.NRW) bereitgestellt werden und im „Klimaschutz-Planer“ vorgegeben sind.

Darüber hinaus hat die Stadt Bergneustadt Daten zu den Strom- und Wärmeverbräuchen der stadt eigenen Liegenschaften (2012 bis 2020) und des kommunalen Fuhrparks (2012 bis 2020) bereitgestellt.

Schließlich wurden Daten zum ÖPNV der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft (OVAG) für das Jahr 2020 genutzt. Überregional verkehrender ÖPNV wird durch im Klimaschutz-Planer hinterlegte bundesweite Daten ergänzt.

**Tabelle 1** enthält eine Übersicht der verfügbaren Daten sowie Angaben zur Datenherkunft und der jeweiligen Datengüte<sup>6</sup>.

Bezeichnung	Datenquelle	Jahr(e)	Datengüte
<i>Startbilanz</i>			
Einwohner	Landesdatenbank NRW (IT.NRW)	1990–2019	A
Erwerbstätige (nach Wirtschaftszweigen)	Bundesagentur für Arbeit	2019	A
<i>Endbilanz</i>			
Stadtweite Erdgasverbräuche	Rheinischen NETZ Gesellschaft (RNG) mbH	2013–2020	A
Stadtweite Stromverbräuche	Rheinischen NETZ Gesellschaft (RNG) mbH	2013–2020	A
Stromverbräuche (Ortsteil Auf dem Dümpel)	BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG	2015-2021	A
Lokale Stromproduktionen aus Photovoltaik und Windenergie	Rheinischen NETZ Gesellschaft (RNG) mbH	2014-2021	A
Lokale Stromproduktion Photovoltaik	BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG	2015-2021	A
Verbrauch an fossilen, nicht-leitungsgebundenen Energieträgern Heizöl, Holz, Kohle und Flüssiggas	Schornsteinfegerdaten	2021	B
Energieverbräuche (Strom und Wärme) der stadt eigenen Liegenschaften und Verbräuche der kommunalen Flotte	Stadtverwaltung Bergneustadt	2012-2020	A
Wärmeerträge durch Solarthermieanlagen (anhand	EnergieAgentur.NRW	1990–2019	B

<sup>6</sup> Datengüte A: Berechnung mit regionalen Primärdaten (z. B. lokalspezifische Kfz-Fahrleistungen); Datengüte B: Berechnung mit regionalen Primärdaten und Hochrechnung (z. B. Daten lokaler ÖPNV-Anbieter); Datengüte C: Berechnung über regionale Kennwerte und Daten; Datengüte D: Berechnung über bundesweite Kennzahlen.



Daten der Förderprogramme BAFA und progres.NRW)			
Eingesetzter Strom in Wärmepumpen als Grundlage zur Berechnung von Wärme aus Wärmepumpen	Rheinischen NETZ Gesellschaft (RNG) mbH	2013–2020	A
Eingesetzter Strom in Wärmepumpen als Grundlage zur Berechnung von Wärme aus Wärmepumpen (für den Ortsteil Auf dem Dümpel)	BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG	2015-2021	A
Verbräuche des ÖPNV	Oberbergischen Verkehrsgesellschaft (OVAG)	2020	A

**Tabelle 1** Übersicht zur Datengrundlage der Energie-/THG-Bilanz für die Stadt Bergneustadt (Quelle: Gertec)

Alle weiteren Daten wurden zunächst vom „Klimaschutz-Planer“ bei der Erstellung der Startbilanz auf Basis der jahresbezogenen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen (differenziert nach Wirtschaftszweigen) automatisch generiert und beruhen auf nationalen Durchschnittswerten.

### 1.3 Endenergieverbrauch

Im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Bergneustadt konnte aufgrund der Datengüte – d. h. der Menge und Qualität der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. Kapitel 1.2) – eine Endbilanz für die Zeitreihe von 1990 bis 2019 erstellt werden, die Aussagen über die Energieverbräuche sowie über die vor Ort verursachten THG-Emissionen erlaubt. Je weiter man in die Vergangenheit blickt, wird diese Bilanz – aufgrund der Datenlage – zwar ungenauer, den näherungsweisen Verlauf der Energieverbräuche und THG-Emissionen kann diese Bilanz dennoch abbilden.

**Abbildung 2** veranschaulicht zunächst die Entwicklung der gesamten Endenergieverbräuche in Bergneustadt von 1990 bis 2019. Diese Endenergieverbräuche entsprechen der Summe aller Verbräuche der Sektoren private Haushalte, Wirtschaft, Verkehr und Stadtverwaltung.



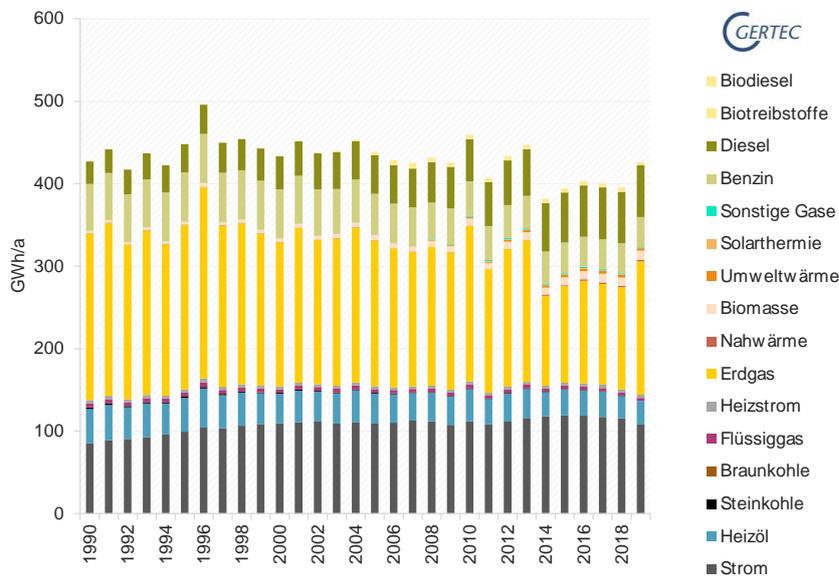


Abbildung 2 Endenergieverbrauch der gesamten Kommune (Quelle: Gertec)

Die Energieverbräuche der gesamten Kommune sind trotz einiger Schwankungen innerhalb der letzten knapp 30 Jahre insgesamt **minimal gesunken** (von ca. 427 GWh/a auf ca. 429 GWh/a, also um knapp 0,5 %). Dies hängt mit gegenläufigen Entwicklungen der verschiedenen Sektoren zusammen. Während die Energieverbräuche im Sektor der privaten Haushalte gesunken sind, stiegen die Verbräuche im Verkehrssektor erheblich. Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren können unterschiedliche Ursachen haben, z. B.

- witterungsbedingte Gegebenheiten,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Ab- und Zuwanderung von Betrieben sowie konjunkturelle Entwicklung,
- Veränderung des Verbrauchsverhaltens (z. B. Trend zur Vergrößerung des Wohnraums, neue strombetriebene Anwendungen),
- Veränderungen im Verkehrssektor (z. B. durch steigende Anzahl an PKW oder sich ändernde Fahrleistungen des ÖPNV).

Bei den in Bergneustadt zu Heiz- und Prozessanwendungszwecken verwendeten erneuerbaren Energien (Biomasse, Solarthermie und Umweltwärme) ist – über die gesamte Zeitreihe betrachtet – eine Zunahme des Anteils am gesamten Wärmeenergieverbrauch auf 7 % im Jahr 2019 zu erkennen.

Obwohl der Einsatz der fossilen Energieträger Erdgas, Heizöl, Kohle, und Flüssiggas sich insgesamt auf einem rückläufigen Niveau befindet, bleibt Erdgas in 2019 mit einem Anteil von ca. 75 % am Wärmeenergieverbrauch der Stadt der wichtigste Energieträger.

Dies trifft auch auf den Sektor der privaten Haushalte zu. So beheizt aktuell noch ein großer Teil der Bevölkerung den eigenen Wohnraum mittels des Energieträgers Erdgas (Anteil von ca. 78 % in 2019 am Wärmebedarf). Im Laufe der Jahre zeigt sich aber bereits eine kleine Veränderung. So werden vermehrt

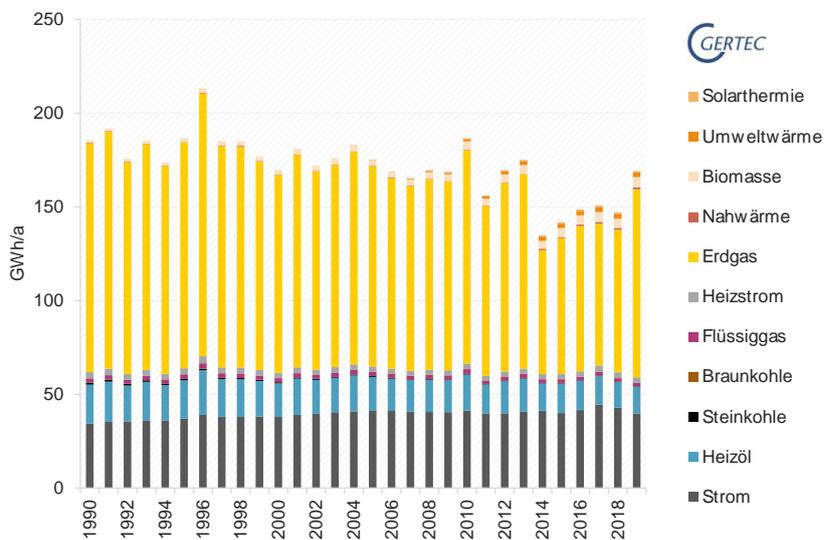
**Kommentiert [LN1]:** Anmerkung der Verwaltung: Es muss heißen „minimal gestiegen“. Man könnte auch von „nahezu gleich geblieben“ sprechen.



erneuerbare Energien, in Form von Biomasse, Umweltwärme sowie Solarthermie, eingesetzt (vgl. [Abbildung 3](#)).

Über den knapp 30-jährigen Betrachtungszeitraum lässt sich insgesamt eine Abnahme der Energieverbräuche in den privaten Haushalten um ca. 9 % erkennen (von ca. 186 GWh/a im Jahr 1990 auf ca. 169 GWh/a im Jahr 2019). Verbrauchsschwankungen zwischen einzelnen Jahren hängen im Sektor der privaten Haushalte insbesondere mit unterschiedlichen Witterungsverhältnissen zusammen.

Auch der Heizölverbrauch ist zurückgegangen, sodass dieser im Jahr 2019 ca. 14,4 GWh/a beträgt und damit knapp 31 % geringer ist als der Verbrauch in 1990.



**Abbildung 3** Endenergieverbrauch im Sektor der privaten Haushalte (Quelle: Gertec)

Auch im Wirtschaftssektor hat der Energieverbrauch zwischen 1990 und 2019 leicht abgenommen (vgl. [Abbildung 4](#)). So ist die verbrauchte Menge des Energieträgers Erdgas von ca. 80 GWh/a im Jahr 1990 auf knapp 62 GWh/a im Jahr 2019 gesunken. Erneuerbare Energien (Biomasse, Umweltwärme und Solarthermie) spielen im Wirtschaftssektor mit insgesamt ca. 7,4 % der Wärmeversorgung zwar noch eine untergeordnete Rolle, dieser Anteil hat sich seit 2007 jedoch verdoppelt.

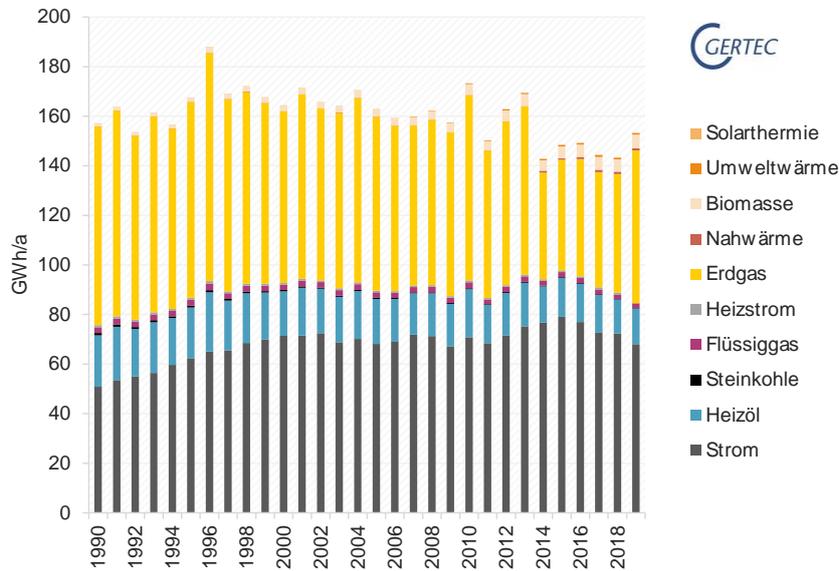


Abbildung 4 Endenergieverbrauch im Wirtschaftssektor (Quelle: Gertec)

Für den Verkehrssektor lässt sich anhand von [Abbildung 5](#) ein Energieverbrauch ablesen, der zwischen 1990 und 2000 kontinuierlich angestiegen ist. Nach einer Stagnation zwischen 2000 und 2010 ist das Verbrauchsniveau weiter stark angestiegen. So fand über den gesamten Betrachtungszeitraum eine Steigerung um knapp 26 % statt (von ca. 84 GWh/a im Jahr 1990 auf knapp 106 GWh/a im Jahr 2019). Zudem ist an der Zeitreihe eine deutliche Energieträgerverschiebung von Benzin zu Diesel zu erkennen. Seit der Jahrtausendwende ist ebenfalls der Anteil der Biotreibstoffe (Biobenzin und Biodiesel) angestiegen, sodass Biotreibstoffe im Jahr 2019 einen Anteil von ca. 5 % an den Energieverbräuchen im Verkehrssektor ausmachen. Strom-, erdgas- und flüssiggasbetriebene Fahrzeuge nehmen (mit zusammen ca. 1 %) derzeit eine noch untergeordnete Rolle am Energieverbrauch im Verkehrssektor ein.

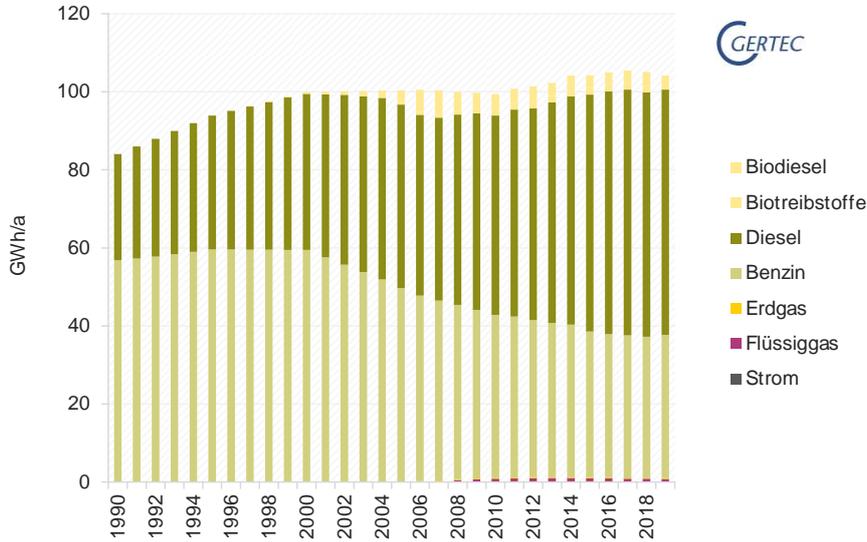


Abbildung 5 Endenergieverbrauch im Verkehrssektor (Quelle: Gertec)

Für die stadt eigenen Liegenschaften werden die Energieträger Strom, Heizöl, Erdgas und Biomasse verwendet, während für die kommunale Flotte Benzin und Diesel sowie Strom genutzt werden (vgl. Abbildung 6).

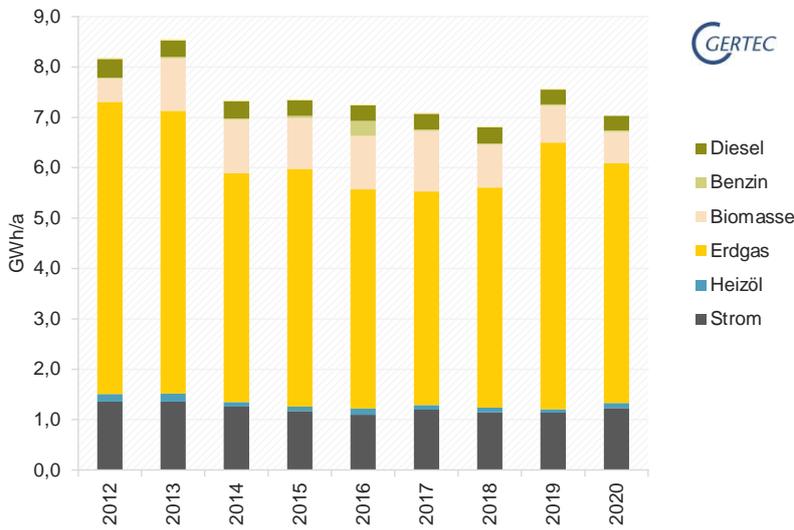


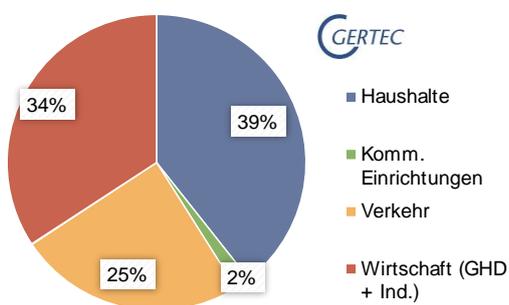
Abbildung 6 Endenergieverbrauch der stadt eigenen Liegenschaften in Bergneustadt (Quelle: Gertec)

**Kommentiert [LN2]:** Anmerkung der Verwaltung: In der Grafik hat sich für das Jahr 2016 ein Fehler eingeschlichen. Der Benzinverbrauch ist hier falsch.



Zusammenfassend verdeutlicht **Abbildung 7** die sektorale Verteilung der Energieverbräuche in Bergneustadt im Jahr 2019. Während insgesamt 39 % der stadtweiten Endenergieverbräuche dem Sektor private Haushalte zuzuordnen sind, entfallen 34 % auf den Wirtschaftssektor sowie 25 % auf den Verkehrssektor. Die Stadtverwaltung (mit den stadteigenen Liegenschaften) nimmt mit ca. 2 % nur eine untergeordnete Rolle an den stadtweiten Endenergieverbräuchen ein.

Zum Vergleich: Im bundesdeutschen Durchschnitt entfielen im Jahr 2020 rund 44 % des Endenergieverbrauchs auf den Wirtschaftssektor, 29 % auf die privaten Haushalte und 27 % auf den Verkehrssektor.<sup>7</sup>



**Abbildung 7** Sektorale Aufteilung des Endenergieverbrauchs (2019) (Quelle: Gertec)

#### 1.4 Treibhausgas-Emissionen

Aus der Multiplikation der in Kapitel 1.3 dargestellten Endenergieverbräuche mit den Emissionsfaktoren der jeweiligen Energieträger (vgl. **Abbildung 1**) lassen sich die stadtweiten THG-Emissionen berechnen, wie in **Abbildung 8** dargestellt. Ebenso wie die Endenergieverbräuche nahmen die daraus resultierenden THG-Emissionen seit dem Jahr 1990 ab. Im Jahr 1990 summierten sich die THG-Emissionen auf knapp 173 Tsd. Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a und sind bis zum Bilanzierungsjahr 2019 um knapp 20 % auf ca. 138 Tsd. Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a angestiegen.

Diese Abnahme der THG-Emissionen ist teilweise mit den stetig voranschreitenden Energieträgerumstellungen (z. B. „weg von Kohle und Heizöl“ und „hin zu erneuerbaren Energien“) zu erklären, da diese Energieträger deutlich geringere Emissionsfaktoren aufweisen als die fossilen, nicht-leitungsgebundenen Energieträger. Insbesondere die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen führt zu deutlich geringeren CO<sub>2</sub>-Emissionen (vgl. **Abbildung 1**).

<sup>7</sup> vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-nach-energetraegern-sektoren>

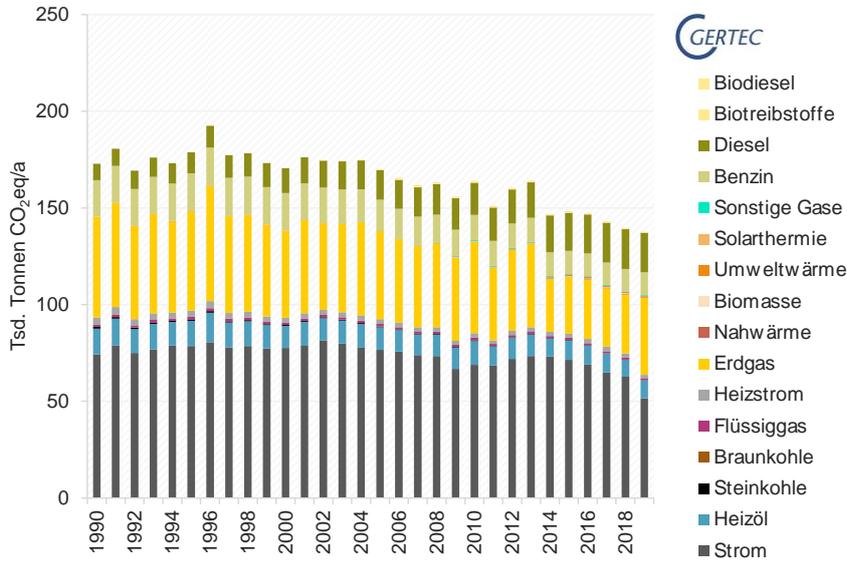


Abbildung 8 THG-Emissionen der gesamten Kommune (Quelle: Gertec)

Prozentual gesehen entfallen im Jahr 2019 mit 38 % die meisten THG-Emissionen auf den Wirtschaftssektor, 37 % auf den Sektor Private Haushalte sowie 24 % auf den Verkehrssektor (vgl. [Abbildung 9](#)). Analog zu den Energieverbräuchen (vgl. Kapitel 1.3) nimmt der Sektor der Stadtverwaltung auch emissionsseitig mit ca. 1 % nur eine untergeordnete Rolle ein.

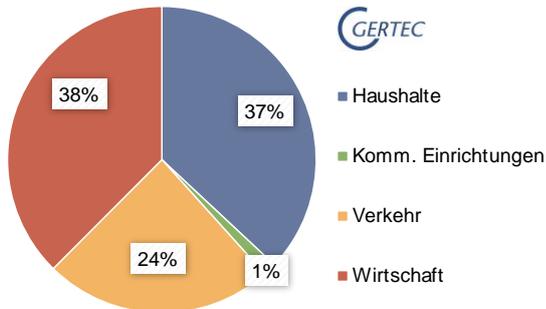


Abbildung 9 Sektorale Aufteilung der THG-Emissionen (2019) (Quelle: Gertec)

Übertragen auf einen einzelnen Einwohner in Bergneustadt lässt sich – über die gesamte Zeitreihe betrachtet – ein Rückgang der THG-Emissionen von ca. 8,6 Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a im Jahr 1990 auf ca. 7,4 Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a im Jahr 2019 errechnen (vgl. [Abbildung 10](#)).



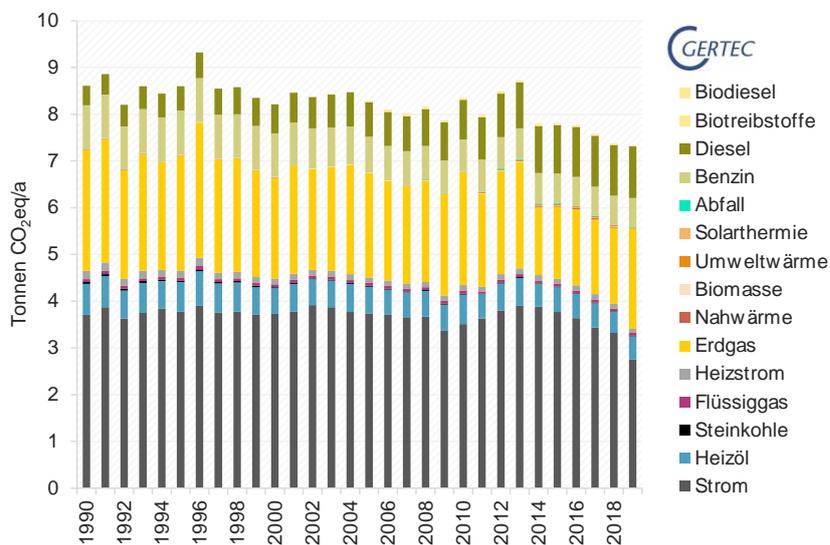


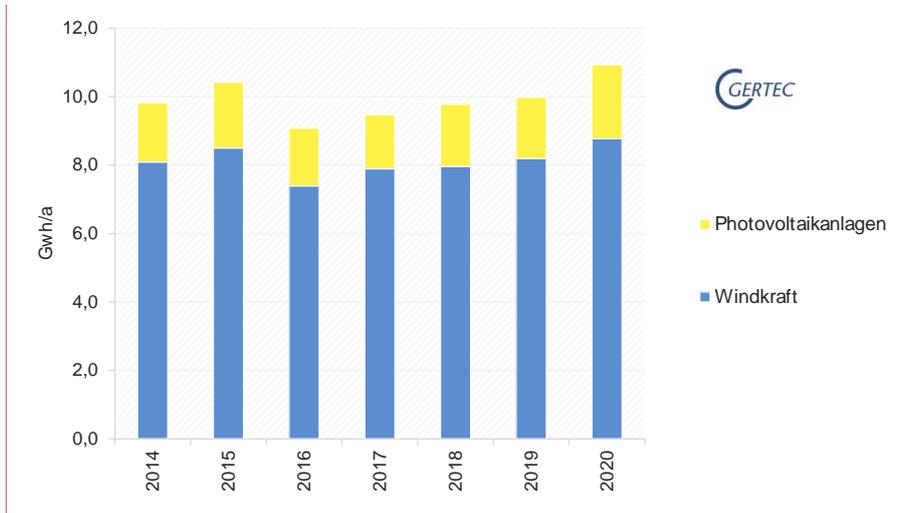
Abbildung 10 THG-Emissionen je Einwohner (Quelle: Gertec)

### 1.5 Strom- und Wärmeproduktion durch Erneuerbare Energien

Die lokale Stromproduktion erfolgt in Bergneustadt mithilfe der erneuerbaren Energien Photovoltaik und Windkraft. Im Jahr 2021 haben in Bergneustadt 334 Photovoltaikanlagen und drei Windenergieanlagen insgesamt ca. 9,3 GWh/a erneuerbaren Strom erzeugt, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht. Diese Stromerzeugung entspricht ca. 9 % des Stromverbrauchs der gesamten Kommune im Jahr 2019 (vgl. Kapitel 1.3).

Im Vergleich zur Bilanzierung des Stromverbrauchs anhand des Bundes-Strommix<sup>8</sup> konnten durch diese lokale, erneuerbare Stromproduktion aufgrund der geringeren Emissionsfaktoren der erneuerbaren Energien (vgl. [Abbildung 1](#)) rechnerisch ca. 5 Tsd. Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a im Jahr 2021 in Bergneustadt vermieden werden. Aufgrund der Berechnungsmethodik verbessert diese Einspeisung zwar den Emissionsfaktor des Bundesstrommixes. Jedoch wird die THG-Bilanz der Stadt dadurch nicht im gleichen Maße verbessert, da für die Erstellung der Bilanz für den Energieträger Strom der Emissionsfaktor des Bundesstrommixes genutzt wird (vgl. [Abbildung 1](#)).

<sup>8</sup> Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sämtliche in Bergneustadt zur Stromproduktion installierten Anlagen der erneuerbaren Energien bereits im Bundes-Strommix inbegriffen sind und somit bereits zu einer (wenn auch nur minimalen) Verbesserung des Emissionsfaktors dessen beitragen.



**Kommentiert [LN3]:** Anmerkung der Verwaltung: Hier befindet sich ein Fehler in den Daten der RNG. Auf Bergneustädter Gebiet befindet sich nur eine WEA und nicht drei. Dies muss korrigiert werden.

Abbildung 11 Lokale Stromproduktion durch erneuerbare Energien (Quelle: Gertec)

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei dieser Betrachtung der lokalen Stromproduktion lediglich die erzeugten Strommengen erfasst werden können, die ins stadtweite Stromnetz eingespeist werden. Informationen zur Strom-Eigennutzungen (im Bereich der privaten Haushalte ist dies z. B. bei PV-Anlagen möglich) liegen an dieser Stelle nicht vor. Aktuell gibt es keine Möglichkeit, entsprechendes Datenmaterial ohne Einzelbefragung der jeweiligen Anlagenbetreiber zu generieren. Im Hinblick auf das in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnende Thema der Speicherung von lokal erzeugtem Strom (welches an Dynamik zunehmen und steigende Wachstumsraten verzeichnen wird) gilt es, im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen der Energie- und THG-Bilanz zu überlegen, wie sich entsprechendes Datenmaterial generieren lässt, um ein stadtweites Monitoring in ausreichender Qualität zu gewährleisten.

Im Bereich der lokalen Wärmeproduktion kommen in Bergneustadt die Energieträger Biomasse, Solarthermie und Umweltwärme zum Einsatz. Im Jahr 2019 konnten durch diese insgesamt ca. 15 GWh/a erneuerbare Wärme erzeugt werden (vgl. [Abbildung 12](#)), was einem Anteil von ca. 7 % am gesamten, stadtweiten Wärmeverbrauch entspricht (vgl. Kapitel 1.3).

Im Vergleich zur Bilanzierung anhand eines Wärmemixes aus fossilen Energieträgern (z. B. Erdgas, Heizöl, etc.) konnten durch diese lokalen, erneuerbaren Wärmeproduktionen aufgrund der geringeren Emissionsfaktoren der erneuerbaren Energien (vgl. [Abbildung 1](#)) bereits ca. 3,8 Tsd. Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a eingespart werden, sodass im Jahr 2019 noch knapp 54 Tsd. Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a durch den Wärmeverbrauch auf Basis fossiler Energieträger resultieren.

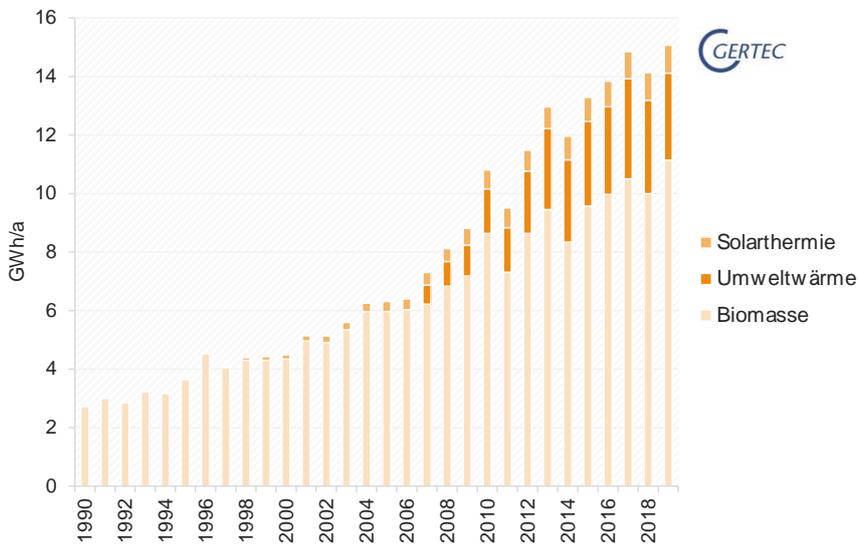


Abbildung 12 Lokale Wärmeproduktion durch Erneuerbare Energien(Quelle: Gertec)

## 1.6 Ein Vergleich von lokalen und bundesweiten Indikatoren

Der Vergleich von lokalen Indikatoren mit dem Bundesdurchschnitt<sup>9</sup> (vgl. Tabelle 2) hilft dabei, die Ergebnisse der Energie- und THG-Bilanzierung einzuordnen.

Die endenergiebezogenen THG-Emissionen je Einwohner liegen in Bergneustadt mit ca. 7,4 Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a leicht unter dem Bundesdurchschnitt (ca. 8,1 Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a). Im Sektor der privaten Haushalte hingegen liegen die THG-Emissionen leicht über dem Bundesdurchschnitt (ca. 2,7 Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a je Einwohner verglichen mit 2,6 Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a je Einwohner).

Im Wirtschaftssektor sind die Endenergieverbräuche je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem in Bergneustadt mit ca. 30,1 MWh/a auf Höhe des Bundeschnitts (ca. 30,2 MWh/a). Ebenso liegen die Endenergieverbräuche je Einwohner am motorisierten Individualverkehr (MIV) mit ca. 5,6 MWh/a je Einwohner auf Höhe des Bundesdurchschnitts (ca. 5 MWh/a).

Der Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich der Wärmeerzeugung liegt in Bergneustadt mit 7 % noch unter dem Bundesdurchschnitt von 15 %. Im Bereich der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien liegt der Anteil in Bergneustadt ebenfalls deutlich unter dem bundesweiten Niveau (ca. 9,3 %, verglichen mit dem Bundesdurchschnitt von 45 %). Damit liegt auch der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Endenergieverbrauch ebenfalls unter dem Bundesdurchschnitt (knapp 6 % zu 19 %).

Beim prozentualen Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) am Wärmeverbrauch ist in Bergneustadt mit 0,9 noch Ausbaupotenzial verglichen mit dem Bundesdurchschnitt (16 %) vorhanden.

Klimaschutzindikatoren

Bergneustadt 2019

Bundesdurchschnitt 2019

<sup>9</sup> Datenquelle: Umweltbundesamt (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/>)



Endenergiebezogene Gesamtemissionen je Einwohner (t CO <sub>2</sub> eq/a)	7,4	8,1
Endenergiebezogene THG-Emissionen je Einwohner im Wohnsektor (t CO <sub>2</sub> eq/a)	2,7	2,6
Endenergieverbrauch je Einwohner im Wohnsektor (kWh/a)	9.050	8.685
Prozent Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch	5,9%	19%
Prozent Anteil von erneuerbarer Stromproduktion am gesamten Stromverbrauch <sup>10</sup>	9,3%	45%
Prozent Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Wärmeverbrauch	7%	15%
Prozent Anteil KWK am gesamten Wärmeverbrauch	0,9%	16%
Endenergieverbrauch des Wirtschaftssektors je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem (kWh/a)	30.070	30.240
Endenergieverbrauch des motorisierten Individualverkehrs je Einwohner (kWh/a)	5.647	5.323

Tabelle 2 Vergleich von lokalen und bundesweiten Indikatoren (Quelle: Gertec)

## 1.7 Exkurs: Ernährung und Konsum

Neben den in Kapitel 1.4 betrachteten THG-Emissionen, resultierend aus stationären Energieverbräuchen (in privaten Haushalten und der Wirtschaft) sowie Energieverbräuchen im Verkehrssektor, trägt jeder Mensch durch seine individuelle Verhaltensweise (Konsumverhalten und Ernährungsweise) dazu bei, dass Treibhausgase in die Atmosphäre ausgestoßen werden. Hierbei spielen sowohl die Erzeugung, die Verarbeitung und der Transport von Lebensmitteln sowie Kaufentscheidungen eine Rolle.

Insbesondere hinsichtlich Ernährung und Konsum ist es wichtig, nicht ausschließlich das Treibhausgas CO<sub>2</sub> zu betrachten, sondern den Fokus auch auf weitere Treibhausgase wie Methan (CH<sub>4</sub>) oder Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O) zu legen, da für die Befriedigung von Nahrungs- und Konsumbedürfnissen überwiegend diese Treibhausgase freigesetzt werden. Da sämtliche THG-Emissionen in diesem Bericht als CO<sub>2</sub>-Äquivalente ausgewiesen werden und daher alle klimarelevanten Treibhausgase betrachtet werden (vgl. Kapitel 1.1), ist eine problemlose Vergleichbarkeit der Sektoren Ernährung und Konsum mit den übrigen Sektoren gegeben.

Mittels des internetbasierten Berechnungs-Tools „CO<sub>2</sub>-Spiegel“ der Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur<sup>11</sup> lassen sich bezüglich des Sektors Ernährung anhand der Annahmen

- Ernährungsweise: normal
- Lebensmittelherkunft: gemischt
- saisonale Lebensmittel: gemischt
- Tiefkühlkost: gelegentlich

<sup>10</sup> Berücksichtigt Stromproduktion aus PV-Anlagen und Windenergieanlagen innerhalb der Stadtgrenze.

<sup>11</sup> <http://kliba.co2spiegel.de/>



- Öko-Lebensmittel: gelegentlich

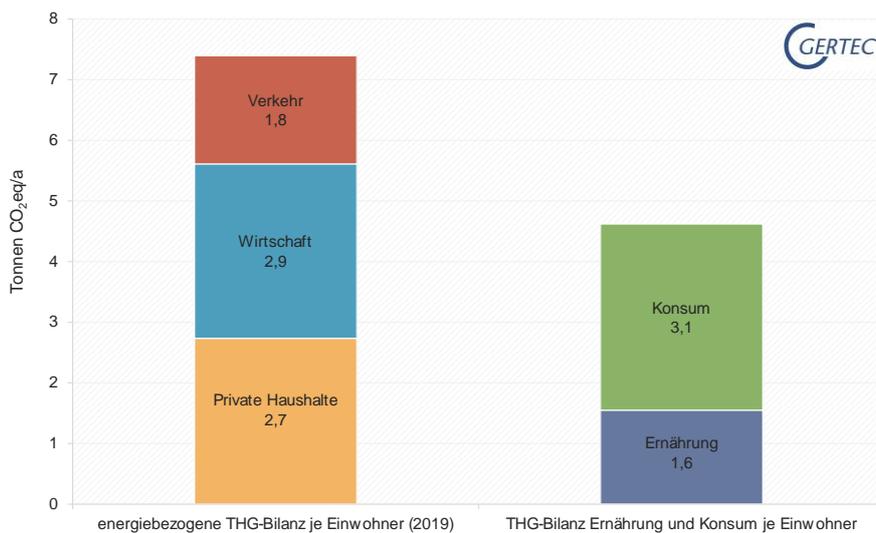
jährlich 1,6 Tonnen CO<sub>2</sub>eq-Ausstoß je Einwohner errechnen. Diese Annahmen sollen das Verhalten eines durchschnittlichen Einwohners in Bergneustadt abbilden.

Bezüglich des Sektors Konsum wurden folgende Annahmen getroffen:

- Konsumverhalten: durchschnittlich
- Kaufentscheidung: Preis
- Übernachtung im Hotel: 1-14 Tage
- Auswärts essen gehen: manchmal

Ein derartiges Verhalten bedingt jährlich sogar Emissionen in Höhe von 3,1 Tonnen CO<sub>2</sub>eq je Einwohner.

Stellt man diese errechneten Emissionen nun den Emissionen der Stadtweiten THG-Bilanz gegenüber (vgl. Kapitel 1.4), wird deutlich, welche Bedeutung die Bereiche Ernährung und Konsum hinsichtlich der verursachten THG-Emissionen jedes Einwohners in Bergneustadt haben (vgl. [Abbildung 11](#)).



**Abbildung 13** THG-Emissionen je Einwohner – ein Vergleich der stadtweiten THG-Bilanz mit den Sektoren Ernährung und Konsum (Quelle: Gertec)

Anzumerken ist jedoch, dass die Sektoren Ernährung und Konsum nicht in ihrer Gesamtheit zu den Sektoren private Haushalte, Wirtschaft und Verkehr addiert werden können, sondern dass diese in Teilaspekten bereits in diesen drei Sektoren enthalten sind. So verursacht ein Lebensmittelhändler durch seine wirtschaftliche Aktivität beispielsweise Emissionen durch den Lieferverkehr, welche dann in gewissem Maße bereits über den Verkehrssektor abgebildet werden.

Um zu verdeutlichen, dass auch hinsichtlich Ernährung und Konsum ein enormer Beitrag zum Klimaschutz eines jeden Einwohners geleistet werden kann, stellen [Tabelle 3](#) und [Tabelle 4](#) sowie [Abbildung 12](#) die jährlichen Pro-Kopf THG-Emissionen in diesen Bereichen dar. Betrachtet werden



mehrere Faktoren, die unterschiedliches Ernährungs- und Konsumverhalten kennzeichnen (z. B. die Herkunft von Lebensmitteln, die Häufigkeit des Verzehrs von Tiefkühlkost oder Öko-Lebensmitteln, Kaufentscheidungen hinsichtlich des Preises oder der Langlebigkeit von Produkten, die Häufigkeit von Restaurantbesuchen etc.), differenziert in die Varianten „durchschnittliches Verhalten“ sowie „Klimaschutzverhalten“. Diese Daten wurden ebenfalls dem Berechnungs-Tool „CO<sub>2</sub>-Spiegel“ entnommen.

Ernährung	durchschnittliches Verhalten	Klimaschutzverhalten
Ernährungsweise	normal	wenig Fleisch
Lebensmittelherkunft	gemischt	regional
saisonale Lebensmittel	gemischt	vorwiegend
Tiefkühlkost	gelegentlich	nie
Öko-Lebensmittel	gelegentlich	vorwiegend
THG-Emissionen (t CO <sub>2</sub> eq/a)	1,6	1,2

**Tabelle 3** THG-Emissionen je Einwohner durch Ernährung in den Varianten „durchschnittliches Verhalten“ und „Klimaschutzverhalten“ – tabellarisch (Quelle: Gertec)

Konsum	durchschnittliches Verhalten	Klimaschutzverhalten
Konsumverhalten	Durchschnittlich	sparsam
Kaufentscheidung	Preis	Langlebigkeit
Übernachtung im Hotel	1-14 Tage	keine
auswärts essen gehen	Manchmal	selten
THG-Emissionen (t CO <sub>2</sub> eq/a)	3,1	2,0

**Tabelle 4** THG-Emissionen je Einwohner durch Konsum in den Varianten „durchschnittliches Verhalten“ und „Klimaschutzverhalten“ – tabellarisch (Quelle: Gertec)

Zu beachten ist, dass in der Variante „Klimaschutzverhalten“ kein radikaler Einschnitt im Ernährungs- und Konsumverhalten eines Menschen im Vergleich zur Variante „durchschnittliches Verhalten“ stattfinden muss, sondern dass alle Ernährungs- und Konsumententscheidungen lediglich ein wenig klimabewusster getroffen werden. So lassen sich die Emissionen im Bereich Ernährung von 1,6 auf 1,2 Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a und im Bereich Konsum von 3,1 auf 2,0 Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a reduzieren, was bezogen auf die Summe der Emissionen aus Ernährung und Konsum einer THG-Reduktion um knapp ein Drittel entspricht.

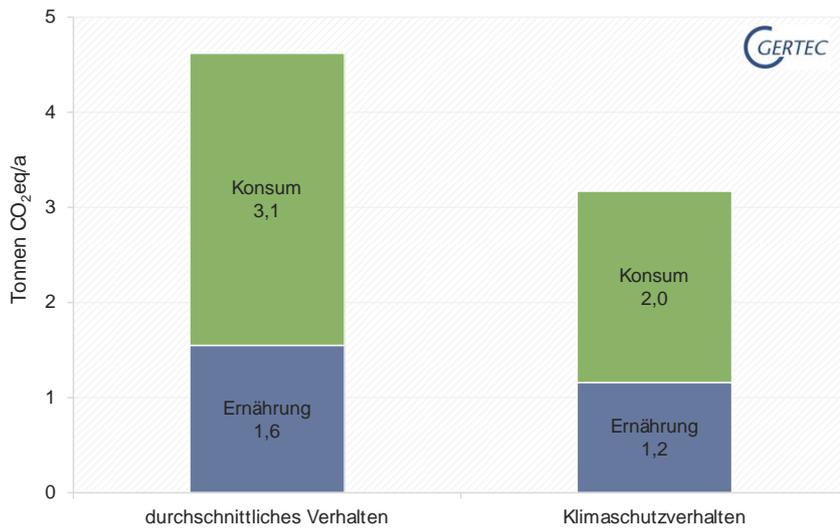


Abbildung 14 THG-Emissionen je Einwohner durch Ernährung und Konsum in den Varianten „durchschnittliches Verhalten“ und „Klimaschutzverhalten“ – grafisch (Quelle: Gertec)

Diese ermittelten, einwohnerbezogenen Emissionseinsparungen ergeben – übertragen auf die gesamte Stadt Bergneustadt – ein THG-Einsparpotenzial von knapp 27,1 Tsd. Tonnen CO<sub>2</sub>eq/a.



# 4.2

## Biomasse – kurze Einführung

Energie aus Biomasse gehört zu den regenerativen Energien, da sich Biomasse – vereinfacht ausgedrückt – aus Sonnenenergie, CO<sub>2</sub> in der Atmosphäre und Wasser mittelbar (Tiere) oder unmittelbar (Pflanzen, Pilze) selbstgängig bildet. Der Begriff Biomasse ist daher sehr weit zu fassen und deckt sich nicht mit den Begriffen in gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. der Biomasseverordnung.

Zu Biomassen zählen sämtliche Teile von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen, u. a.:

- Holz
- Laub
- Stroh
- Heu
- Fäkalien
- Schlachtabfälle
- Essensreste
- der kompostierbare Anteil an Hausmüll, der sich in der braunen, aber auch in der grauen Abfalltonne wiederfindet

Soweit nicht der Verbleib von Biomassen im natürlichen Kreislauf oder die Nutzung als Roh- oder Werkstoff sinnvoll oder geboten ist, empfiehlt sich oftmals eine energetische Nutzung. Doch da beispielsweise der Anbau von Biomasse zum alleinigen Zweck einer energetischen Nutzung meist weniger ertragreich ist, als auf derselben Fläche Solarenergie zu erzeugen, wird Energie idealerweise aus Biomasse gewonnen, die „sowieso schon da“ ist.

Die Art der energetischen Verwertung unterscheidet sich für die unterschiedlichen Biomassen. Möglich sind hier im Wesentlichen:

- trockne und nasse Vergärung zu Biogas
- Verbrennung, Vergasung, Verschwelung

Die Erzeugung von Biomassen kann auch eine Möglichkeit sein, CO<sub>2</sub> aus der Luft dauerhaft oder langfristig zu binden, z. B. durch Carbonisierung.

Die Sonderstellung der Energie aus Biomasse beruht auf folgendem Nachteil: Wie fossile Energien auch muss sie erst mal gewonnen werden. Dem steht aber folgender erheblicher Vorteil gegenüber, der sie vor Solar-, Wind- und teilweise auch Wasserkraft auszeichnet: Mit ihr lässt sich Grundlast erzeugen, auch bei Dunkelheit, Flaute und niedrigem Wasserstand.